

ZBIERKA  ZÁKONOV
SLOVENSKEJ REPUBLIKY

Obsah dokumentu má informatívny charakter

460

Verfassung der Slowakischen Republik

vom 1. September 1992

PRÄAMBEL

Wir, das slowakische Volk,

in Erinnerung an das politische und kulturelle Erbe unserer Vorfahren und an die jahrhundertelangen Erfahrungen aus den Kämpfen um die nationale Existenz und die eigene Staatlichkeit,

im Sinne des geistigen Erbes von Kyrillios und Methodios und des historischen Vermächtnisses des Großmährischen Reiches,

ausgehend vom natürlichen Recht der Völker auf Selbstbestimmung, gemeinsam mit den im Gebiet der Slowakischen Republik lebenden Angehörigen der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen,

im Interesse einer dauerhaften friedlichen Zusammenarbeit mit den anderen demokratischen Staaten, in dem Bestreben, eine demokratische Regierungsform, Garantien für ein freies Leben, die Entwicklung der geistigen Kultur und der wirtschaftlichen Prosperität durchzusetzen,

beschließen wir, die Bürger der Slowakischen Republik,
durch unsere Vertreter diese Verfassung:

ERSTES HAUPTSTÜCK

Erste Abteilung

GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Die Slowakische Republik ist ein souveräner, demokratischer Rechtsstaat. Sie ist weder an eine Ideologie noch an eine Religion gebunden.

(2) Die Slowakische Republik anerkennt die grundsätzlichen Bestimmungen des internationalen Rechts, die von ihr abgeschlossenen internationalen Abkommen und ihre weiteren internationalen Verpflichtungen und hält daran fest.

Artikel 2

(1) Die Staatsgewalt geht von den Bürgern aus, die sie durch ihre gewählten Vertreter oder direkt ausüben.

(2) Die Staatsorgane können nur auf Grundlage der Verfassung, in deren Rahmen und in der gesetzlich bestimmten Art und Weise handeln.

(3) Jeder kann tun, was gesetzlich nicht verboten ist, und niemand darf zu Handlungen gezwungen werden, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

Artikel 3

(1) Das Gebiet der Slowakischen Republik ist einheitlich und unteilbar.

(2) Die Grenzen der Slowakischen Republik können nur durch ein Verfassungsgesetz geändert werden.

Artikel 4

(1) Bodenschätze, Höhlen, Grundwasser, Naturheilquellen und Fließgewässer sind Eigentum der Slowakischen Republik. Die Slowakische Republik schützt und pflegt diesen Reichtum, nutzt Bodenschätze und Naturerbe schonend und effektiv zum Wohle ihrer Bürger und künftiger Generationen.

(2) Der Transport des Wassers aus den Gewässern, die sich auf dem Gebiet der Slowakischen Republik befinden, über die Grenze der Slowakischen Republik mithilfe der Transportmitteln oder Rohrleitungen ist verboten; das Verbot gilt nicht für Wasser zum persönlichen Gebrauch, für das auf dem Gebiet der Slowakischen Republik in Verbraucherverpackungen verpacktes Trinkwasser und für das auf dem Gebiet der Slowakischen Republik in Verbraucherverpackungen verpacktes natürliches Mineralwasser sowie für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und Hilfe in Notständen. Die näheren Bedingungen für den Transport des Wassers zum persönlichen Gebrauch und Wassers für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und Hilfe in Notständen werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 5

(1) Erwerb der Staatsbürgerschaft der Slowakischen Republik und Entlassung aus ihr werden durch Gesetz geregelt.

(2) Die Staatsbürgerschaft der Slowakischen Republik kann niemandem gegen seinen Willen entzogen werden.

Artikel 6

(1) Die slowakische Sprache ist im Gebiet der Slowakischen Republik die Staatssprache.

(2) Der Gebrauch anderer Sprachen als der Staatssprache im amtlichen Verkehr wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 7

(1) Die Slowakische Republik kann auf Grundlage einer freien Entscheidung einen Staatenbund mit anderen Staaten bilden. Über den Eintritt oder Austritt aus diesem Staatenbund entscheidet das Verfassungsgesetz, der durch eine Volksabstimmung bestätigt wird.

(2) Die Slowakische Republik kann durch ein internationales Abkommen, das in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ratifiziert und erklärt wurde, die Ausübung eines Teils ihrer Rechte auf die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Union übertragen. Die verbindlichen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union haben Vorrang vor Gesetzen der Slowakischen Republik. Die Übernahme rechtsverbindlicher Akte, die zu implementieren sind, erfolgt durch Gesetz oder Regierungserlass gem. Art. 120 Abs. 2.

(3) Zur Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der demokratischen Ordnung kann die Slowakische Republik unter den in einem internationalen Abkommen festgelegten Bedingungen der Organisation der kollektiven Sicherheit beitreten.

(4) Die Gültigkeit internationaler Abkommen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, internationaler politischer Abkommen, militärischer internationaler Abkommen, internationaler Abkommen über die Mitgliedschaft der Slowakischen Republik in internationalen Organisationen, allgemeiner internationaler Wirtschaftsverträge, internationaler Abkommen, für deren Umsetzung ein Gesetz erforderlich ist, und die Gültigkeit internationaler Abkommen, die die Rechte oder Pflichten natürlicher oder juristischer Personen direkt begründen, erfordert vor der Ratifizierung die Zustimmung des Nationalrates der Slowakischen Republik.

(5) Internationale Abkommen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, internationale Abkommen, für deren Umsetzung kein Gesetz erforderlich ist, und internationale Abkommen, die die Rechte oder Pflichten natürlicher oder juristischer Personen direkt begründen und die in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ratifiziert und erklärt wurden, gehen den Gesetzen vor.

Artikel 7a

Die Slowakische Republik fördert das Nationalbewusstsein und die kulturelle Identität der im Ausland lebenden Slowaken, sie unterstützt ihre zu diesem Zweck gegründete Institutionen und die Beziehungen zum Mutterland.

**Zweite Abteilung
Die Staatssymbole**

Artikel 8

Staatssymbole der Slowakischen Republik sind das Staatswappen, die Staatsflagge, das Staatssiegel und die Staatshymne.

Artikel 9

(1) Das Staatswappen der Slowakischen Republik bildet ein auf einem roten frühgotischen Schild angebrachtes doppelarmiges silbernes Kreuz, das sich auf dem mittleren erhöhten Gipfel eines blauen dreizackigen Berges erhebt.

(2) Die Staatsflagge der Slowakischen Republik besteht aus drei waagrechten Streifen in den Farben Weiß, Blau und Rot. In der der Fahnenstange zugewandten Hälfte des Feldes befindet sich das Staatswappen der Slowakischen Republik.

(3) Das Staatssiegel der Slowakischen Republik besteht aus dem Staatswappen der Slowakischen Republik, um welches kreisförmig die Aufschrift Slowakische Republik angebracht ist.

(4) Die Staatshymne der Slowakischen Republik sind die ersten zwei Strophen des Liedes "Nad Tatrou sa blýska" [Über der Tatra blitzt es].

(5) Näheres über die Staatssymbole der Slowakischen Republik und deren Benutzung wird durch Gesetz geregelt.

**Dritte Abteilung
Die Hauptstadt der Slowakischen Republik**

Artikel 10

(1) Hauptstadt der Slowakischen Republik ist Preßburg (slowakisch: Bratislava).

(2) Die Stellung Preßburgs als Hauptstadt der Slowakischen Republik wird durch Gesetz geregelt.

**ZWEITES HAUPTSTÜCK
GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN**

**Erste Abteilung
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 12

(1) Alle Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und in ihren Rechten. Die Grundrechte und Grundfreiheiten sind nicht entziehbar, unveräußerlich, unverjährbar und unaufhebbar.

(2) Die Grundrechte und Grundfreiheiten werden im Gebiet der Slowakischen Republik allen ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion und des Glaubens, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Gruppe, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet. Niemand darf aus diesen Gründen geschädigt, bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) Jeder hat das Recht, über seine Nationalität frei zu entscheiden. Jegliche Beeinflussung dieser Entscheidung und alle Arten eines in Richtung Entnationalisierung wirkenden Druckes sind untersagt.

(4) Niemand darf in seinen Rechten beeinträchtigt werden, weil er seine Grundrechte und Grundfreiheiten ausübt.

Artikel 13

(1) Pflichten können

a) durch Gesetz oder auf Grundlage des Gesetzes, in dessen Rahmen und unter Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten,

b) durch internationales Abkommen gem. Art. 7 Abs. 4, das die Rechte und Pflichten natürlicher oder juristischer Personen direkt begründet, oder

c) durch Regierungserlass gem. Art. 120 Abs. 2 auferlegt werden.

(2) Die Grenzen der Grundrechte und Grundfreiheiten dürfen nur unter den in dieser Verfassung festgelegten Bedingungen durch Gesetz bestimmt werden.

(3) Gesetzliche Beschränkungen der Grundrechte und Grundfreiheiten haben für alle Fälle, die die gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllen, gleiche Geltung.

(4) Bei der Einschränkung der Grundrechte und Grundfreiheiten muss auf ihr Wesen und ihren Sinn geachtet werden. Derartige Beschränkungen sind nur zum festgelegten Zweck anzuwenden.

Zweite Abteilung

GRUNDLEGENDE MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

Artikel 14

Jeder hat die Rechtsfähigkeit.

Artikel 15

(1) Jeder hat das Recht auf Leben. Das menschliche Leben ist schon vor der Geburt schützenswert.

(2) Niemandem darf das Leben genommen werden.

(3) Die Todesstrafe ist unzulässig.

(4) Nach diesem Artikel ist es keine Rechtsverletzung, wenn jemandem das Leben genommen wird im Zusammenhang mit einer Handlung, die nach dem Gesetz nicht strafbar ist.

Artikel 16

(1) Die Unantastbarkeit der Person und ihres Privatlebens ist gewährleistet. Sie kann nur in den durch Gesetz festgelegten Fällen eingeschränkt werden.

(2) Niemand darf der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 17

(1) Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

(2) Niemand darf verfolgt oder der Freiheit beraubt werden, außer aus Gründen und in einer Weise, die durch Gesetz bestimmt werden. Niemandem darf die Freiheit allein wegen seiner Unfähigkeit, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, entzogen werden.

(3) Der Angeklagte oder mutmaßliche Straftäter darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen festgenommen werden. Der Inhaftierte muss unverzüglich über die Gründe der Inhaftierung informiert, verhört und innerhalb von 48 Stunden und bei terroristischen Straftaten innerhalb von 96 Stunden freigelassen oder vor Gericht gestellt werden. Der Richter hat den Inhaftierten innerhalb von 48 Stunden und bei besonders schweren Straftaten innerhalb von 72 Stunden nach der Ergreifung zu verhören und über seine Inhaftierung oder Freilassung zu entscheiden.

(4) Der Beschuldigte darf nur aufgrund schriftlich begründeter richterlicher Anordnung festgenommen werden. Die festgenommene Person muss innerhalb von 24 Stunden einem Gericht vorgeführt werden. Der Richter hat den Inhaftierten innerhalb von 48 Stunden und bei besonders schweren Straftaten innerhalb von 72 Stunden nach der Ergreifung zu verhören und über seine Inhaftierung oder Freilassung zu entscheiden.

(5) Die Inhaftierung ist nur aus Gründen und für einen Zeitraum, wie es das Gesetz bestimmt, und auf Grund eines Gerichtsbeschlusses zulässig.

(6) Durch Gesetz wird bestimmt, in welchen Fällen eine Person in die Fürsorge einer Kranken- und Pflegeanstalt genommen werden kann oder dort ohne ihre Zustimmung festgehalten werden darf. Eine solche Maßnahme muss innerhalb von 24 Stunden dem Gericht bekanntgegeben werden, das über diese Unterbringung binnen fünf Tagen entscheidet.

(7) Die Untersuchung des Geisteszustands einer Person, die einer Straftat beschuldigt wird, kann nur auf schriftliche Anordnung des Gerichtes erfolgen.

Artikel 18

(1) Niemand darf zu einer Zwangsarbeit oder einem Zwangsdienst herangezogen werden.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf

a) die Arbeit, die nach dem Gesetz den Personen in Strafhaft oder bei Vollstreckung einer anderen Strafe, die die Strafhaft ersetzt, auferlegt ist,

b) den Militärdienst oder einen anderen durch Gesetz anstelle der militärischen Dienstpflicht festgesetzten Dienst,

c) Dienste, die im Falle von Naturkatastrophen, Unglücksfällen oder einer anderen Gefahr, die das Leben und die Gesundheit oder beträchtliche Eigentumswerte bedroht, gesetzlich geboten sind,

d) eine durch Gesetz gebotene Handlung zum Schutz von Leben, Gesundheit oder von Rechten anderer.

e) kleinere kommunale Dienstleistungen aufgrund des Gesetzes.

Artikel 19

(1) Jeder hat das Recht auf Achtung der Menschenwürde, der persönlichen Ehre, seines guten Rufes und auf Schutz des Namens.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz vor unberechtigtem Eingriff in das Privat- und Familienleben.

(3) Jeder hat das Recht auf Schutz vor unberechtigter Sammlung, Veröffentlichung oder anderem Missbrauch von Daten zu seiner Person.

Artikel 20

(1) Jeder hat das Recht, Eigentum zu besitzen. Das Eigentumsrecht aller Eigentümer hat gleichen gesetzlichen Inhalt und genießt den gleichen Schutz. Das Erbrecht ist gewährleistet.

(2) Durch Gesetz wird festgelegt, welches Vermögen, das zur Sicherung der Bedürfnisse der Gesellschaft, zur Entwicklung der Volkswirtschaft und im öffentlichen Interesse erforderlich ist, außer dem im Artikel 4 dieser Verfassung angeführten Vermögen nur Eigentum des Staates, einer Gemeinde oder bestimmter juristischen Personen sein darf. Außerdem kann durch Gesetz festgelegt werden, dass sich bestimmte Gegenstände nur im Eigentum von Bürgern oder juristischer Personen mit Sitz in der Slowakischen Republik befinden dürfen.

(3) Eigentum verpflichtet. Es darf nicht zum Nachteil der Rechte anderer oder im Widerspruch zu den durch Gesetz geschützten allgemeinen Interessen missbraucht werden. Die Ausübung des Eigentumsrechts darf die menschliche Gesundheit, die Natur, kulturelle Denkmäler und die Umwelt nicht über das gesetzlich bestimmte Maß hinaus beeinträchtigen.

(4) Eine Enteignung oder zwangsweise Eigentumsbeschränkung darf nur im unvermeidlichen Ausmaß, im öffentlichen Interesse sowie auf Grundlage des Gesetzes und gegen angemessene Entschädigung erfolgen.

(5) Sonstige Eingriffe in das Eigentumsrecht sind zulässig nur im Falle, wenn das Eigentum illegal oder aus illegalen Einkünften erworben wurde und es sich um eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme zur Sicherheit des Staates, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der guten Sitten oder Rechte und Freiheiten anderer handelt. Die Bedingungen werden durch Gesetz festgelegt.

Artikel 21

(1) Die Wohnung ist unverletzlich. Sie darf nicht ohne Zustimmung dessen betreten werden, der darin wohnt.

(2) Eine Hausdurchsuchung ist nur im Zusammenhang mit einer Straftat, auf Grundlage einer schriftlichen, mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung zulässig. Die Vorgangsweise bei der Hausdurchsuchung wird durch Gesetz geregelt.

(3) Andere Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung sind nur statthaft, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder des persönlichen Eigentums, zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer oder zur Abwendung einer ernststen Bedrohung der öffentlichen Ordnung unvermeidlich ist. Wenn der Wohnraum auch zu unternehmerischen oder zur Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt wird, können durch Gesetz auch dann Eingriffe vorgesehen werden, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unvermeidlich ist.

Artikel 22

(1) Das Briefgeheimnis, die Geheimhaltung versendeter Nachrichten und anderer Schriftstücken sowie der Schutz personenbezogener Daten sind gewährleistet.

(2) Niemand darf das Briefgeheimnis oder die Vertraulichkeit anderer Schriftstücken und Aufzeichnungen verletzen, ganz gleich ob sie privat aufbewahrt oder durch die Post oder auf andere Art versendet werden; mit Ausnahme der durch Gesetz bestimmten Fälle. Ebenso ist die Geheimhaltung von den durch Telefon, Telegraf oder andere ähnliche Anlagen übermittelten Informationen gewährleistet.

Artikel 23

(1) Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit sind gewährleistet.

(2) Jeder, der sich legal im Gebiet der Slowakischen Republik aufhält, hat das Recht, dieses Gebiet frei zu verlassen.

(3) Die Freiheiten nach Abs. 1 und 2 können durch Gesetz eingeschränkt werden, sofern es für die Sicherheit des Staates, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, für den Gesundheitsschutz oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer und in definierten Gebieten auch im Interesse des Naturschutzes unabdingbar ist.

(4) Jeder Bürger hat das Recht auf freie Einreise in das Staatsgebiet der Slowakischen Republik. Ein Bürger darf nicht gezwungen werden, seine Heimat zu verlassen, er darf nicht ausgewiesen, noch an einen anderen Staat ausgeliefert werden.

(5) Ausländer dürfen nur nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgewiesen werden.

Artikel 24

(1) Die Freiheit des Denkens, des Gewissens, des religiösen Bekenntnisses und des Glaubens sind gewährleistet. Dieses Recht schließt auch die Möglichkeit ein, das religiöse Bekenntnis oder den Glauben zu wechseln. Jeder hat das Recht, keinem religiösen Bekenntnis anzugehören. Jeder hat das Recht, seine Weltanschauung öffentlich zu äußern.

(2) Jeder hat das Recht, seine Religion oder seinen Glauben individuell oder in Gemeinschaft mit anderen, privat oder öffentlich, durch Gottesdienst und religiöse Handlungen, Praktizierung von Zeremonien oder Teilnahme am Religionsunterricht frei auszuüben.

(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, insbesondere bilden sie ihre Organe, bestimmen ihre Geistlichen, gewährleisten den Religionsunterricht und gründen Ordensgemeinschaften und andere kirchliche Institutionen unabhängig von staatlichen Organen.

(4) Die Bedingungen für die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 und 3 können nur durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn es sich um in einer demokratischen Gesellschaft unvermeidliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer handelt.

Artikel 25

(1) Die Verteidigung der Slowakischen Republik ist Ehrensache eines jeden Bürgers. Der Umfang der Wehrpflicht wird durch Gesetz geregelt.

(2) Niemand darf gezwungen werden, den Militärdienst zu leisten, wenn dies im Widerspruch zu seinem Gewissen oder seinem religiösen Bekenntnis steht. Näheres wird durch Gesetz geregelt.

Dritte Abteilung POLITISCHE RECHTE

Artikel 26

(1) Die Redefreiheit und das Recht auf Informationen sind gewährleistet.

(2) Jeder hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder auf andere Weise frei zu äußern sowie Ideen und Informationen ohne Rücksicht auf die Staatsgrenzen einzuholen, zu empfangen und zu verbreiten. Die Herausgabe von Druckerzeugnissen unterliegt keinem Genehmigungsverfahren. Die Tätigkeiten im Bereich von Rundfunk oder Fernsehen können an die Genehmigung des Staates gebunden sein. Die Voraussetzungen werden durch Gesetz geregelt.

(3) Zensur ist untersagt.

(4) Das Recht auf Meinungsäußerung und das Recht, Informationen zu sammeln und zu verbreiten, können durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn es sich um die in einer demokratischen Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und Moral handelt.

(5) Staatsorgane sind verpflichtet, in angemessener Weise in der Staatssprache über ihre Tätigkeit zu informieren. Die Voraussetzungen und das Verfahren werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 27

(1) Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Angelegenheiten des öffentlichen oder eines sonstigen gemeinsamen Interesses mit Anträgen, Vorschlägen oder Beschwerden an Staatsorgane und Organe der Gebietsselbstverwaltung zu wenden.

(2) Durch Petitionen darf nicht zur Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten aufgefordert werden.

(3) Durch Petitionen darf nicht in die Unabhängigkeit des Gerichtes eingegriffen werden.

Artikel 28

(1) Das Recht, sich friedlich zu versammeln, ist gewährleistet.

(2) Die Bedingungen der Ausübung dieses Rechts bei Versammlungen auf öffentlichen Plätzen werden durch Gesetz geregelt, soweit es sich um die in einer demokratischen Gesellschaft unvermeidlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und Moral, des Eigentums oder der Sicherheit des Staates handelt. Eine Versammlung darf nicht von der Genehmigung einer Behörde abhängig sein.

Artikel 29

(1) Das Recht, sich frei zu vereinigen, ist gewährleistet. Jeder hat das Recht, sich mit anderen in Vereinen, Gesellschaften oder anderen Vereinigungen zusammenzuschließen.

(2) Die Bürger haben das Recht, politische Parteien und politische Bewegungen zu gründen und sich in diesen zusammenzuschließen.

(3) Die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 und 2 darf nur in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft zur Sicherheit des Staates, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von Straftaten oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich ist.

(4) Politische Parteien und politische Bewegungen sowie Vereine, Gesellschaften oder andere Vereinigungen sind vom Staat getrennt.

Artikel 30

(1) Die Bürger haben das Recht, sich an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten direkt oder durch freie Wahl ihrer Vertreter zu beteiligen. Ausländer mit ständigem Wohnsitz auf dem Gebiet der Slowakischen Republik haben das Recht zu wählen und in die Organe der lokalen sowie regionalen Gebietskörperschaften gewählt zu werden.

(2) Wahlen müssen innerhalb von Fristen stattfinden, welche die durch Gesetz festgelegten regelmäßigen Wahlperioden nicht überschreiten.

(3) Das Wahlrecht ist allgemein, gleich und direkt und wird in geheimer Abstimmung ausgeübt. Die Bedingungen zur Ausübung des Wahlrechts werden durch Gesetz geregelt.

(4) Die Bürger haben unter gleichen Bedingungen Zugang zu Wahlämtern und anderen öffentlichen Funktionen.

Artikel 31

Die gesetzliche Regelung aller politischen Rechte und Freiheiten und deren Auslegung und Ausübung haben den freien Wettbewerb der politischen Kräfte in einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen und zu schützen.

Artikel 32

Die Bürger haben das Recht, Widerstand gegen jeden zu leisten, der die demokratische Ordnung der in dieser Verfassung verankerten grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten zu beseitigen versucht, wenn die Tätigkeit der Verfassungsorgane und die wirksame Anwendung der gesetzlichen Mittel unterbunden sind.

Vierte Abteilung

RECHTE DER NATIONALEN MINDERHEITEN UND ETHNISCHEN GRUPPEN

Artikel 33

Die Zugehörigkeit zu jeglicher nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe darf niemandem zum Nachteil gereichen.

Artikel 34

(1) Bürgern, die in der Slowakischen Republik nationale Minderheiten oder ethnische Gruppen bilden, wird eine allseitige Entwicklung gewährleistet, vor allem das Recht, gemeinsam mit anderen Angehörigen der Minderheit oder Gruppe die eigene Kultur zu entfalten, in ihrer Muttersprache Informationen zu verbreiten und zu empfangen, sich in nationalen Vereinen zusammenzuschließen, Bildungs- und Kulturinstitutionen zu gründen und zu pflegen. Näheres wird durch Gesetz geregelt.

(2) Den Bürgern, die den nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen angehören, werden nach den durch Gesetz bestimmten Bedingungen neben dem Recht auf Erlernen der Staatssprache auch folgende Rechte gewährleistet

- a) das Recht auf Bildung in ihrer Sprache,
- b) das Recht, ihre Sprache im amtlichen Verkehr zu gebrauchen,
- c) das Recht, sich an der Lösung von Angelegenheiten, die die nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen betreffen, zu beteiligen.

(3) Die Ausübung der in dieser Verfassung verankerten Rechte der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen angehörenden Bürger darf nicht zur Bedrohung der Souveränität und der territorialen Integrität der Slowakischen Republik und zur Diskriminierung ihrer übrigen Bevölkerung führen.

Fünfte Abteilung
WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

Artikel 35

(1) Jeder hat das Recht auf freie Berufswahl und entsprechende Ausbildung sowie das Recht, unternehmerisch tätig zu sein oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Durch Gesetz können Bedingungen und Beschränkungen für die Ausübung bestimmter Berufe oder Tätigkeiten festgelegt werden.

(3) Die Bürger haben das Recht auf Arbeit. Der Staat wird in angemessenem Maße diejenigen Bürger, die dieses Recht ohne ihr Verschulden nicht ausüben können, materiell unterstützen. Die Voraussetzungen werden durch Gesetz geregelt.

(4) Durch Gesetz können für Ausländer abweichende Regelungen der in den Abs. 1 bis 3 aufgeführten Rechte festgelegt werden.

Artikel 36

Beschäftigte haben das Recht auf gerechte und zufriedenstellende Arbeitsbedingungen. Durch Gesetz wird ihnen vor allem gewährleistet

- a) das Recht auf Entlohnung für die verrichtete Arbeit, die einen würdigen Lebensstandard ermöglicht,
- b) der Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung aus einem Arbeitsverhältnis und vor Diskriminierung im Beruf,
- c) der Schutz der Gesundheit und vor arbeitsbedingten Gefahren,
- d) die Höchstgrenze der zulässigen Arbeitszeit,
- e) die angemessene Erholung nach der Arbeit,
- f) die Mindestdauer des bezahlten Erholungsurlaubs,
- g) das Recht auf Kollektivverhandlung.

(2) Jeder Arbeitnehmer hat das Recht darauf, dass sein Entgelt für die geleistete Arbeit den Mindestlohn nicht unterschreitet. Die Einzelheiten zur Anpassung des Mindestlohns werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 37

(1) Jeder hat das Recht, sich mit anderen frei zu vereinigen, um seine wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu schützen.

(2) Die Gewerkschaftsorganisationen entstehen unabhängig vom Staat. Die Zahl der Gewerkschaftsorganisationen zu begrenzen sowie einige von ihnen im Unternehmen oder in einem Wirtschaftszweig zu bevorzugen, ist unzulässig.

(3) Die Tätigkeit der Gewerkschaften sowie die Gründung und Tätigkeit anderer Vereine zum Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Interessen können durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn es sich um die in einer demokratischen Gesellschaft unvermeidlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der Rechte und Freiheiten anderer handelt.

(4) Das Streikrecht ist gewährleistet. Die Bedingungen werden durch Gesetz geregelt. Dieses Recht steht Richtern, Staatsanwälten, Angehörigen der Streitkräfte, anderer bewaffneter Korps und Mitgliedern der Feuerwehr nicht zu.

Artikel 38

(1) Frauen, Jugendliche und Behinderte haben das Recht auf erhöhten Gesundheitsschutz bei der Arbeit und auf individuelle Arbeitsbedingungen.

(2) Jugendliche und Behinderte haben das Recht auf individuellen Schutz im Rahmen der Arbeitsverhältnisse und auf Unterstützung bei der Berufsausbildung.

(3) Näheres über die Rechte nach Abs. 1 und 2 wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 39

(1) Die Bürger haben das Recht auf eine angemessene finanzielle Absicherung im Alter und bei Arbeitsunfähigkeit sowie beim Verlust des Ernährers.

(2) Eine angemessene finanzielle Absicherung im Alter wird durch ein kontinuierlich finanziertes Rentensystem und ein Altersvorsorgesystem gewährleistet. Der Staat fördert die freiwillige Altersvorsorge.

(3) Das für den Anspruch auf angemessene finanzielle Absicherung im Alter erforderliche Alter darf 64 Jahre nicht überschreiten. Eine Frau hat Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Höchstalters, das erforderlich ist, um Anspruch auf eine angemessene finanzielle Absicherung im Alter zu haben, um

a) sechs Monate, wenn sie ein Kind großgezogen hat,

b) zwölf Monate, wenn sie zwei Kinder großgezogen hat,

c) achtzehn Monate, wenn sie drei oder mehr Kinder großgezogen hat.

(4) Jeder, der sich in materieller Not befindet, hat das Recht auf solche Unterstützung, die zur Sicherstellung der notwendigen Lebensbedingungen erforderlich ist.

(5) Näheres über die Rechte nach Abs. 1 bis 4 wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 40

Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit. Aufgrund der Krankenversicherung haben die Bürger das Recht auf kostenlose Gesundheitsfürsorge und auf Heilmittel unter Bedingungen, die durch Gesetz bestimmt werden.

Artikel 41

(1) Die Ehe ist eine einzigartige Verbindung zwischen Mann und Frau. Die Slowakische Republik schützt und fördert die Ehe zu ihrem eigenen Wohlergehen. Ehe, Elternschaft und Familie stehen unter dem Schutz des Gesetzes. Der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen ist gewährleistet.

(2) Der Frau werden während der Schwangerschaft die besondere Fürsorge, der Schutz im Bereich der arbeitsrechtlichen Beziehungen sowie die entsprechenden Arbeitsbedingungen gewährleistet.

(3) In und außerhalb der Ehe geborene Kinder genießen die gleichen Rechte.

(4) Die Fürsorge und Erziehung der Kinder ist ein Recht der Eltern; Kinder haben das Recht auf elterliche Erziehung und Fürsorge. Nur durch einen Gerichtsbeschluss auf Grund eines Gesetzes können die Rechte der Eltern eingeschränkt und minderjährige Kinder von ihren Eltern gegen deren Willen getrennt werden.

(5) Eltern, die für Kinder sorgen, haben Anspruch auf staatliche Unterstützung.

(6) Näheres über die Rechte nach Abs. 1 bis 5 wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 42

(1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Es besteht die Verpflichtung, die Schule zu besuchen. Die Dauer der Schulpflicht bis zur entsprechenden Altersgrenzen wird durch Gesetz bestimmt.

(2) Die Bürger haben das Recht auf unentgeltliche Bildung an Grund- und Mittelschulen; an Hochschulen je nach den Fähigkeiten des Bürgers und nach den Möglichkeiten der Gesellschaft.

(3) Andere als staatliche Schulen zu errichten und an diesen zu unterrichten, ist nur nach den durch Gesetz bestimmten Bedingungen zulässig; an solchen Schulen kann die Bildung gegen Entgelt angeboten werden.

(4) Durch Gesetz wird bestimmt, unter welchen Bedingungen den Bürgern beim Studium das Recht auf eine staatliche Unterstützung zusteht.

Artikel 43

(1) Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und der Kunst ist gewährleistet. Die Rechte an Ergebnissen schöpferischer geistiger Tätigkeit sind durch Gesetz geschützt.

(2) Das Recht auf Zugang zum kulturellen Reichtum ist nach den durch Gesetz bestimmten Bedingungen gewährleistet.

Sechste Abteilung

DAS RECHT AUF SCHUTZ DER UMWELT UND DES KULTURELLEN ERBES

Artikel 44

(1) Jeder hat das Recht auf günstige Umweltbedingungen.

(2) Jeder ist verpflichtet, die Umwelt und das kulturelle Erbe zu schützen und zu fördern.

(3) Niemand darf über das durch Gesetz bestimmte Maß hinaus Umwelt, Naturschätze und Kulturdenkmäler gefährden oder beschädigen.

(4) Der Staat achtet auf schonende Nutzung der Naturschätze, den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, das ökologische Gleichgewicht und den wirksamen Umweltschutz und sorgt für den Schutz bestimmter Wildpflanzen und Wildtierarten.

(5) Land- und forstwirtschaftlichen Flächen genießen als nicht erneuerbare natürliche Ressourcen von Staat und Gesellschaft einen besonderen Schutz.

(6) Näheres über die Rechte nach Abs. 1 bis 5 wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 45

Jeder hat das Recht auf rechtzeitige und vollständige Information über den Zustand der Umwelt und über Ursachen und Folgen dieses Zustandes.

Siebente Abteilung

DAS RECHT AUF GERICHTLICHEN UND SONSTIGEN RECHTSSCHUTZ

Artikel 46

(1) Jeder kann sein Recht auf dem gesetzlich geregelten Wege vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht und in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen auch bei anderen Organen der Slowakischen Republik beanspruchen.

(2) Wer behauptet, durch die Entscheidung einer öffentlichen Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an das Gericht wenden, damit die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung überprüft wird, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Aus der Zuständigkeit des Gerichtes darf jedoch nicht die Prüfung der die Grundrechte und Grundfreiheiten verletzenden Entscheidungen ausgeschlossen werden.

(3) Jeder hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch einen rechtswidrigen Beschluss eines Gerichtes, eines anderen Staatsorgans oder einer öffentlichen Verwaltungsbehörde oder durch eine unberechtigte amtliche Maßnahme verursacht wurde.

(4) Voraussetzungen und Einzelheiten des gerichtlichen oder sonstigen Rechtsschutzes werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 47

(1) Jeder hat das Recht, die Aussage zu verweigern, wenn er durch diese sich selbst oder eine nahestehende Personen einer Strafverfolgung aussetzen könnte.

(2) Jeder hat das Recht auf Rechtshilfe im Verfahren vor Gerichten, Staatsorganen oder öffentlichen Verwaltungsbehörden von Beginn des Verfahrens an, und dies zu den durch Gesetz festgelegten Bedingungen.

(3) Im Verfahren nach Abs. 2 sind alle Beteiligten gleichgestellt.

(4) Wer erklärt, die Sprache, in der die Verhandlung nach Abs. 2 stattfindet, nicht zu beherrschen, hat Recht auf einen Dolmetscher.

Artikel 48

(1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die Zuständigkeit des Gerichtes ist durch Gesetz zu bestimmen.

(2) Jeder hat Anspruch darauf, dass über seine Angelegenheit öffentlich, ohne unnötige Verzögerung und in seiner Anwesenheit verhandelt wird und dass er sich zu allen Beweisaufnahmen äußern kann. Die Öffentlichkeit kann nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen ausgeschlossen werden.

Artikel 49

Nur ein Gesetz kann festlegen, welche Handlung eine Straftat ist und welche Strafe und allfällige andere Beschränkungen an Rechten oder Eigentum für ihre Begehung auferlegt werden können.

Artikel 50

(1) Ausschließlich das Gericht entscheidet über Schuld und das Strafmaß für Straftaten.

(2) Jeder, gegen den ein Strafverfahren geführt wird, ist für unschuldig anzusehen, solange ein Gericht seine Schuld nicht durch ein rechtskräftiges Urteil erklärt hat.

(3) Der Beschuldigte hat Anspruch darauf, dass ihm Zeit und Möglichkeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung gewährt werden und dass er sich selbst oder mit Hilfe eines Verteidigers verteidigen kann.

(4) Der Beschuldigte hat das Recht, die Aussage zu verweigern; dieses Recht darf ihm auf keine Weise entzogen werden.

(5) Niemand darf strafrechtlich für eine Tat verfolgt werden, für die er bereits rechtskräftig verurteilt oder von deren Anklage er freigesprochen wurde. Dieser Grundsatz schließt die Anwendung außerordentlicher Rechtsmittel in Einklang mit dem Gesetz nicht aus.

(6) Die Strafbarkeit einer Tat ist zu beurteilen und die Strafe zu bemessen nach dem zum Zeitpunkt der Tat geltenden Gesetz. Ein späteres Gesetz wird nur dann angewendet, wenn es für den Täter günstiger ist.

Achte Abteilung

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZUM ERSTEN UND ZWEITEN HAUPTSTÜCK

Artikel 51

(1) Die in den Artikeln 35, 36, 37 Abs. 4, Artikeln 38 bis 42 und Artikeln 44 bis 46 dieser Verfassung angeführten Rechte können nur im Rahmen der Gesetze beansprucht werden, die diese Bestimmungen umsetzen.

(2) Die Voraussetzungen und das Ausmaß der Beschränkung von Grundrechten und Grundfreiheiten sowie der Umfang der Pflichten in Kriegszeiten, Kriegs-, Ausnahmezuständen und Notständen werden durch Verfassungsgesetz bestimmt.

Artikel 52

(1) Wo im ersten und zweiten Hauptstück dieser Verfassung der Begriff „Bürger“ verwendet wird, ist darunter der Staatsbürger der Slowakischen Republik zu verstehen.

(2) In der Slowakischen Republik genießen die Ausländer die durch diese Verfassung garantierten grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten, sofern sie nicht ausschließlich den Staatsbürgern gewährt werden.

(3) Wo in der geltenden Gesetzgebung der Begriff „Bürger“ verwendet wird, wird damit jede Person verstanden, soweit es sich um Rechte und Freiheiten handelt, die diese Verfassung unabhängig von der Staatsbürgerschaft einräumt.

Artikel 53

Die Slowakische Republik gewährt den Ausländern Asyl, die wegen der Inanspruchnahme ihrer politischen Rechte und Freiheiten verfolgt werden. Asyl kann demjenigen verweigert werden, der gegen grundlegende Menschenrechte und Freiheiten verstoßen hat. Einzelheiten werden durch das Gesetz festgelegt.

Artikel 54

Durch das Gesetz kann den Richtern und Staatsanwälten das Recht auf Ausübung einer unternehmerischen oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeit und das im Artikel 29 Abs. 2 angeführte Recht, den Angestellten der Staats- und der Gebietsselbstverwaltung in Funktionen, welche durch Recht angeführt im Artikel 37 Abs. 4 festgelegt sind, und den Angehörigen der Streitkräfte und bewaffneter Korps auch die in Artikeln 27 und 28 angeführten Rechte, soweit sie mit der Dienstausübung zusammenhängen, eingeschränkt werden. Personen in Berufen, die unmittelbar zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich sind, kann das Streikrecht durch Gesetz eingeschränkt werden.

DRITTES HAUPTSTÜCK

Erste Abteilung

DIE WIRTSCHAFT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Artikel 55

(1) Die Wirtschaft der Slowakischen Republik beruht auf den Prinzipien einer sozial und ökologisch orientierten Marktwirtschaft.

(2) Die Slowakische Republik schützt und fördert den wirtschaftlichen Wettbewerb. Näheres wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 55a

Die Slowakische Republik schützt die langfristige Nachhaltigkeit ihrer wirtschaftlichen Haushaltsführung, die auf Transparenz und Effizienz der öffentlichen Ausgaben beruht. Zur Unterstützung der im vorstehenden Satz genannten Ziele regelt das Verfassungsgesetz die Regeln der haushaltspolitischen Verantwortung, die Regeln der Haushaltstransparenz und die Befugnisse des Rates für die haushaltspolitische Verantwortung.

Artikel 56

(1) Die Nationalbank der Slowakei ist unabhängige Zentralbank der Slowakischen Republik. Die Nationalbank der Slowakei kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit allgemein verbindliche Rechtsvorschriften erlassen, wenn sie dazu gesetzlich ermächtigt ist.

(2) Das höchste Leitungsorgan der Nationalbank der Slowakei ist der Bankrat der Nationalbank der Slowakei.

(3) Näheres nach den Absätzen 1 und 2 werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 57

Die Slowakische Republik bildet ein Zollgebiet.

Artikel 58

(1) Die finanzielle Haushaltsführung der Slowakischen Republik wird durch ihren Staatshaushalt geregelt. Der Staatshaushalt wird durch Gesetz beschlossen.

(2) Die Einnahmen des Staatshaushalts, die Regeln der Haushaltsführung, die Beziehungen zwischen dem Staatshaushalt und den Haushalten der Gebietskörperschaften werden durch Gesetz festgelegt.

(3) Staatliche Zweckfonds, die in den Staatshaushalt der Slowakischen Republik eingebunden sind, werden durch Gesetz gegründet.

Artikel 59

(1) Steuern und Gebühren sind staatliche und kommunale Abgaben.

(2) Steuern und Gebühren können durch Gesetz oder auf Grundlage des Gesetzes auferlegt werden.

Zweite Abteilung

DIE OBERSTE KONTROLLBEHÖRDE DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Artikel 60

1) Die Oberste Kontrollbehörde der Slowakischen Republik ist ein unabhängiges Organ, dass die Kontrolle der Verwaltung von

a) Haushaltsmitteln, die nach dem Gesetz vom Nationalrat der Slowakischen Republik genehmigt werden,

b) Eigentum, Eigentumsrechten, Finanzmitteln, Verpflichtungen und Forderungen des Staats, der öffentlich-rechtlichen Institutionen, des Nationalen Vermögensfonds

der Slowakischen Republik, der Gemeinden, der regionalen Gebietskörperschaften, der juristischen Personen mit Eigentumsbeteiligung des Staates, der juristischen Personen mit Eigentumsbeteiligung der öffentlich-rechtlichen Institutionen, der juristischen Personen mit Eigentumsbeteiligung des Nationalen Vermögensfonds der Slowakischen Republik, der juristischen Personen mit Eigentumsbeteiligung der Gemeinden, der juristischen Personen mit Eigentumsbeteiligung der regionalen Gebietskörperschaften, der von den Gemeinden gegründeten juristischen Personen, oder der von den regionalen Gebietskörperschaften gegründeten juristischen Personen,

c) Eigentum, Eigentumsrechten, Finanzmitteln und Forderungen, die der Slowakischen Republik, juristischen oder natürlichen Personen im Rahmen von Entwicklungsprogrammen oder aus anderen ähnlichen Gründen aus dem Ausland zur Verfügung gestellt wurden,

d) Eigentum, Eigentumsrechten, Finanzmitteln, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die die Slowakische Republik die Haftung übernommen hat,

e) Eigentum, Eigentumsrechten, Finanzmitteln, Forderungen und Verbindlichkeiten der juristischen Personen, die im öffentlichen Interesse tätig sind.

2) Die Kontrollbefugnis der obersten Kontrollbehörde bezieht sich im Umfang nach Absatz 1 auf

a) die Regierung der Slowakischen Republik, Ministerien und andere zentrale Regierungsbehörden der Slowakischen Republik und ihnen unterstellte Organe,

b) staatliche Behörden sowie juristische Personen, für die die zentralen Regierungsbehörden oder andere staatlichen Behörden die Funktion des Gründers oder des Trägers wahrnehmen,

c) Gemeinden und regionale Gebietskörperschaften, auf die von den Gemeinden gegründeten juristischen Personen, von den regionalen Gebietskörperschaften gegründeten juristischen Personen, auf juristische Personen mit Eigentumsbeteiligung der Gemeinden und juristische Personen mit Eigentumsbeteiligung der regionalen Gebietskörperschaften,

d) staatliche zweckgebundene Fonds, auf die durch Gesetz gegründeten Einrichtungen des öffentlichen Rechts, auf juristische Personen mit Eigentumsbeteiligung der Einrichtungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen mit Eigentumsbeteiligung des Staats,

e) den Nationalen Vermögensfonds der Slowakischen Republik, juristische Personen mit einer festgelegten Eigentumsbeteiligung des Nationalen Vermögensfonds der Slowakischen Republik,

f) natürliche und juristische Personen

Artikel 61

(1) An der Spitze der Obersten Kontrollbehörde steht der Vorsitzende. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Obersten Kontrollbehörde werden vom Nationalrat der Slowakischen Republik gewählt und abberufen.

(2) Jeder Bürger der Slowakischen Republik, der in den Nationalrat der Slowakischen Republik wählbar ist, kann zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Obersten Kontrollbehörde gewählt werden.

(3) Dieselbe Person kann zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Obersten Kontrollbehörde für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten von je sieben Jahren gewählt werden.

(4) Die Funktion des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Obersten Kontrollbehörde ist mit der Wahrnehmung einer Funktion in einer anderen öffentlichen Behörde, einem Arbeits- oder einem ähnlichen Dienstverhältnis, einer unternehmerischen Tätigkeit, der Mitgliedschaft im Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person, die die Geschäftstätigkeit ausübt, sowie mit einer Wirtschafts- oder Erwerbstätigkeit unvereinbar, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens, wissenschaftliche, pädagogische, schriftstellerische oder künstlerische Tätigkeit.

Artikel 62

Die Oberste Kontrollbehörde legt dem Nationalrat der Slowakischen Republik mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit vor, sowie immer dann, wenn der Nationalrat der Slowakischen Republik darum verlangt.

Artikel 63

Stellung, Zuständigkeiten, interne organisatorische Gliederung und Grundregeln der Kontrolltätigkeit der Obersten Kontrollbehörde werden durch Gesetz geregelt.

VIERTES HAUPTSTÜCK GEBIETSELBSTVERWALTUNG

Artikel 64

Die Grundlage der Gebietsselbstverwaltung stellt die Gemeinde dar. Die Gebietsselbstverwaltung besteht aus einer Gemeinde und einer regionalen Gebietskörperschaft.

Artikel 64a

Die Gemeinde und die regionale Gebietskörperschaft sind selbständige Selbstverwaltungs- und Verwaltungseinheiten der Slowakischen Republik, die die Personen mit ständigem Wohnsitz in ihrem Gebiet zusammenschließen. Näheres wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 65

(1) Die Gemeinde und die regionale Gebietskörperschaft sind juristische Personen, die unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen ihr eigenes Vermögen und ihre finanziellen Mittel selbstständig verwalten.

(2) Die Gemeinde und die regionale Gebietskörperschaft finanzieren ihren Bedarf überwiegend aus eigenen Einnahmen sowie aus staatlichen Fördermitteln. Das Gesetz wird festlegen, welche Steuern und Gebühren die Einnahmen der Gemeinde und welche Steuern und Gebühren Einnahmen der regionalen Gebietskörperschaft bilden werden. Staatliche Zuschüsse können nur im gesetzlichen Rahmen geltend gemacht werden.

Artikel 66

(1) Die Gemeinde hat das Recht, sich mit anderen Gemeinden zusammenzuschließen, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu gewährleisten; die regionale Gebietskörperschaft hat das gleiche Recht, sich mit anderen Gebietskörperschaften zusammenzuschließen. Die Bedingungen werden durch Gesetz festgelegt.

(2) Die Fusion, Teilung oder Auflösung der Gemeinde wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 67

(1) Die Gebietsselbstverwaltung wird durch Gemeindeversammlungen, örtliche Volksabstimmung, Volksabstimmung auf dem Gebiet einer regionalen Gebietskörperschaft, Gemeindebehörden oder Organen der regionalen Gebietskörperschaft verwirklicht. Das Verfahren zur Durchführung einer örtlichen Volksabstimmung und einer Volksabstimmung auf dem Gebiet der regionalen Gebietskörperschaft wird durch Gesetz geregelt.

(2) Pflichten und Beschränkungen bei der Wahrnehmung der Gebietsselbstverwaltung können einer Gemeinde und einer Gebietskörperschaft durch Gesetz und aufgrund eines internationalen Abkommens gemäß Art. § 7 Abs. 5 auferlegt werden.

(3) Der Staat darf in die Tätigkeit der Gemeinde und der regionalen Gebietskörperschaft nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise eingreifen.

Artikel 68

In Angelegenheiten der Gebiets selbstverwaltung und zur Sicherstellung der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben der Selbstverwaltung können Gemeinde und regionale Gebietskörperschaft allgemeine Gemeindeverordnungen erlassen.

Artikel 69

(1) Organe der Gemeinde sind:

- a) Gemeinderat,
- b) Bürgermeister der Gemeinde.

(2) Gemeinderat besteht aus Abgeordneten des Gemeinderats. Die Abgeordneten werden von den Einwohnern der Gemeinde, die auf ihrem Gebiet einen ständigen Wohnsitz haben, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Abgeordneten werden auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Wahl gewählt.

(3) Der Bürgermeister einer Gemeinde wird von den Einwohnern der Gemeinde, die auf ihrem Gebiet einen ständigen Wohnsitz haben, auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Wahl für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Der Bürgermeister der Gemeinde ist das Exekutivorgan der Gemeinde; er verwaltet und vertritt die Gemeinde nach außen. Die Gründe und die Art und Weise der Abberufung des Bürgermeisters vor Ablauf der Wahlperiode werden durch Gesetz geregelt.

(4) Organe der regionalen Gebietskörperschaft sind

- a) Rat der regionalen Gebietskörperschaft,
- b) Vorsitzender der regionalen Gebietskörperschaft.

(5) Rat der regionalen Gebietskörperschaft besteht aus Abgeordneten des Rates der regionalen Gebietskörperschaft. Die Abgeordneten werden von den Einwohnern, die einen ständigen Wohnsitz im Bezirk der regionalen Gebietskörperschaft haben, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Abgeordneten werden auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Wahl gewählt.

(6) Der Vorsitzende der regionalen Gebietskörperschaft wird von den Einwohnern, die im Bezirk der regionalen Gebietskörperschaft einen ständigen Wohnsitz haben, auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Wahl für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Gründe und die Art und Weise der Abberufung des Vorsitzenden der regionalen Gebietskörperschaft vor Ablauf der Wahlperiode werden durch Gesetz geregelt. Der Vorsitzende der regionalen Gebietskörperschaft ist das Exekutivorgan der regionalen Gebietskörperschaft, verwaltet die regionale Gebietskörperschaft und vertritt die regionale Gebietskörperschaft nach außen.

Artikel 70

Durch das Gesetz werden die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ernennung einer Gemeinde zur Stadt geregelt; ebenso werden die Bezeichnungen der Stadtbehörden festgelegt.

Artikel 71

(1) Die Erfüllung der festgelegten Aufgaben der örtlichen Staatsverwaltung kann durch Gesetz auf die Gemeinde und regionale Gebietskörperschaft übertragen werden. Die Kosten von solchen übertragenen Aufgaben der Staatsverwaltung trägt der Staat.

(2) Gemeinde und regionale Gebietskörperschaft können bei der Ausübung der Staatsverwaltung im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit und aufgrund der Ermächtigung durch Gesetz und in seinem Rahmen allgemeinverbindliche Verordnungen erlassen. Die an Gemeinde oder regionale Gebietskörperschaft delegierte Ausübung der Staatsverwaltung wird von der Regierung durch Gesetz verwaltet und kontrolliert. Näheres wird durch Gesetz geregelt.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK GESETZGEBENDE GEWALT

Erste Abteilung

DER NATIONALRAT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Artikel 72

Der Nationalrat der Slowakischen Republik ist das alleinige verfassunggebende und gesetzgebende Organ der Slowakischen Republik.

Artikel 73

(1) Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat 150 Abgeordnete, die für vier Jahre gewählt werden.

(2) Die Abgeordneten vertreten die Bürger. Sie üben ihr Mandat persönlich nach ihrem Gewissen und Überzeugung aus und sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel 74

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeinen, gleichen, direkten Wahlen in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Zum Abgeordneten kann ein Bürger gewählt werden, der wahlberechtigt ist, das 21. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Aufenthalt im Gebiet der Slowakischen Republik hat.

(3) Näheres über die Wahlen der Abgeordneten wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 75

(1) In der Sitzung des Nationalrates der Slowakischen Republik, an der ein Abgeordneter erstmals teilnimmt, legt der Abgeordnete folgenden Eid ab:

"Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen die Treue der Slowakischen Republik. Ich werde meine Pflichten im Interesse ihrer Bürger erfüllen. Ich werde die Verfassung und die übrigen Gesetze wahren und an ihrer Umsetzung arbeiten."

(2) Die Ablehnung der Eidesleistung oder ein Eid unter Vorbehalten führt zum Verlust des Mandats.

Artikel 76

Die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten wird vom Nationalrat der Slowakischen Republik überprüft.

Artikel 77

(1) Die Funktion des Abgeordneten ist mit der Ausübung der Pflichten eines Richters, Staatsanwalts, Bürgerbeauftragten, Angehörigen der Streitkräfte und der bewaffneten Korps und des Abgeordneten des Europäischen Parlaments unvereinbar.

(2) Wenn ein Abgeordneter zum Mitglied der Regierung der Slowakischen Republik ernannt wurde, erlischt sein Abgeordnetenmandat während der Ausübung dieses Amtes nicht, wird aber nicht ausgeübt.

Artikel 78

(1) Wegen der Stimmabgabe im Nationalrat der Slowakischen Republik oder in einem seiner Ausschüsse kann ein Abgeordneter nicht verfolgt werden; auch nicht nach Erlöschen seines Mandats.

(2) Wegen Äußerungen bei der Ausübung des Abgeordnetenmandats im Nationalrat der Slowakischen Republik oder in einem seiner Organe kann ein Abgeordneter nicht strafrechtlich verfolgt werden; auch nicht nach Erlöschen seines Mandats. Der Abgeordnete unterliegt der Disziplinargewalt des Nationalrates der Slowakischen Republik.

(3) Ohne Zustimmung des Nationalrates der Slowakischen Republik darf ein Abgeordneter nicht in Gewahrsam genommen werden.

(4) Wird ein Abgeordneter bei Begehung einer Straftat angetroffen und festgenommen, ist das zuständige Organ verpflichtet, den Präsidenten des Nationalrates der Slowakischen Republik und den Vorsitzenden des Mandats- und Immunitätsausschusses des Nationalrates der Slowakischen Republik unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn der Mandats- und Immunitätsausschuss des Nationalrates der Slowakischen Republik seine Zustimmung zur Festnahme nicht erteilt, muss der Abgeordnete sofort freigelassen werden.

(5) Befindet sich ein Abgeordneter in Haft, erlischt sein Mandat nicht, wird aber nicht ausgeübt.

Artikel 79

Der Abgeordnete kann die Zeugenaussage zu Angelegenheiten verweigern, von denen er in Ausübung seines Mandats erfahren hat, und zwar auch dann, wenn er kein Abgeordneter mehr ist.

Artikel 80

(1) Der Abgeordnete kann an die Regierung der Slowakischen Republik, ein Mitglied der Regierung der Slowakischen Republik oder an den Leiter eines Zentralorgans der Staatsverwaltung in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs eine Interpellation richten. Der Abgeordnete muss binnen 30 Tagen Antwort erhalten.

(2) Über die Antwort auf die Interpellation findet im Nationalrat der Slowakischen Republik eine Aussprache statt, die mit der Vertrauensabstimmung verbunden werden kann.

Artikel 81

(1) Ein Abgeordneter kann sein Mandat durch eine persönliche Erklärung bei einer Sitzung des Nationalrates der Slowakischen Republik niederlegen. Wird er durch schwerwiegende Umstände daran gehindert, kann er dies schriftlich an den Präsidenten des Nationalrates der Slowakischen Republik richten; in diesem Fall erlischt das Abgeordnetenmandat am Tag der Zustellung des schriftlichen Beschlusses über die Niederlegung des Abgeordnetenmandats an den Präsidenten des Nationalrates der Slowakischen Republik.

Artikel 81a

Das Abgeordnetenmandat erlischt

- a) nach Ablauf der Wahlperiode,
- b) mit der Niederlegung des Mandats
- c) mit dem Verlust der Wählbarkeit,
- d) mit der Auflösung des Nationalrates der Slowakischen Republik,
- e) mit dem Beginn der Unvereinbarkeit gemäß Art. 77 Abs. 1,
- f) am Tag des Inkrafttretens des Urteils, durch welches der Abgeordnete wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, oder durch welches der Abgeordnete wegen

einer Straftat verurteilt wurde, und das Gericht in seinem Fall über eine Bewährungsstrafe nicht entschieden hat.

Artikel 82

(1) Der Nationalrat der Slowakischen Republik tagt ständig.

(2) Die konstituierende Sitzung des Nationalrates der Slowakischen Republik beruft der Präsident der Slowakischen Republik so ein, dass sie binnen 30 Tagen nach Verkündung der Wahlergebnisse stattfindet. Wenn er dies unterlässt, tritt der Nationalrat der Slowakischen Republik am dreißigsten Tag nach Verkündung der Wahlergebnisse zusammen.

(3) Der Nationalrat der Slowakischen Republik kann seine Session durch einen Beschluss unterbrechen. Die Unterbrechung darf nicht länger als vier Monate im Jahr dauern. Während der Unterbrechung der Session werden die Zuständigkeiten vom Präsidenten, den stellvertretenden Präsidenten und den Ausschüssen des Nationalrates der Slowakischen Republik wahrgenommen.

(4) Während der Unterbrechung der Session kann der Präsident des Nationalrates der Slowakischen Republik eine Sitzung des Nationalrates der Slowakischen Republik auch vor dem bereits festgelegten Termin einberufen. Er hat dies immer auf Verlangen der Regierung der Slowakischen Republik oder mindestens eines Fünftels der Abgeordneten zu tun.

(5) Die Session des Nationalrates der Slowakischen Republik endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit seiner Auflösung.

Artikel 83

(1) Die Sitzung des Nationalrates der Slowakischen Republik wird von dessen Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident des Nationalrates der Slowakischen Republik beruft eine Sitzung auch dann ein, wenn dies mindestens ein Fünftel der Abgeordneten verlangt. In einem solchen Falle beruft er die Sitzung innerhalb von sieben Tagen ein.

(3) Die Sitzungen des Nationalrates der Slowakischen Republik sind öffentlich.

(4) Nichtöffentliche Sitzungen können nur in vom Gesetz bestimmten Fällen stattfinden oder im Fall, dass dies der Nationalrat der Slowakischen Republik mit Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten beschließt.

Artikel 84

(1) Der Nationalrat der Slowakischen Republik ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Abgeordneten anwesend ist.

(2) Zum rechtsgültigen Beschluss des Nationalrates der Slowakischen Republik ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Abgeordneten erforderlich, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.

(3) Zur Zustimmung zu einem internationalen Abkommen gemäß Art. 7 Abs. 3 und 4 und zum Erlass eines durch den Präsidenten ins Parlament zurückgeschickten Gesetzes gemäß Art. 102 Buchst. o) ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten erforderlich.

(4) Zum Erlass der Verfassung, Änderung der Verfassung, des Verfassungsrechts, zur Zustimmung zum internationalen Abkommen gemäß Art. 7 Abs. 2, zum Erlass eines Beschlusses über eine Volksabstimmung über die Abberufung des Präsidenten der Slowakischen Republik, zur Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten, zur Kriegserklärung an einen anderen Staat und zur Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten gem. Art. 102 Abs. 1 Buchst. j) ist die Zustimmung von mindestens Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten erforderlich.

(5) Auch für die Wahl eines Richter kandidaten für das Verfassungsgericht ist die Zustimmung von mindestens Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten erforderlich; wenn der Nationalrat der Slowakischen Republik die erforderliche Anzahl von Richter kandidaten für das Verfassungsgericht nicht mal bei einer Wiederwahl mit der genannten Mehrheit wählt, ist bei der Neuwahl und jeder weiteren Wahl eines Richter kandidaten für das Verfassungsgericht die Zustimmung von mindestens einer absoluten Mehrheit aller Abgeordneten genügend.

Artikel 85

Auf Verlangen des Nationalrates der Slowakischen Republik oder eines seiner Organe hat ein Regierungsmitglied der Slowakischen Republik oder der Leiter eines anderen Organs der Staatsverwaltung an dessen Sitzungen oder an Sitzungen eines seiner Organe teilzunehmen.

Artikel 86

In die Zuständigkeit des Nationalrates der Slowakischen Republik fällt vor allem:

a) die Verfassung, die Verfassungsgesetze und andere Gesetze zu verabschieden und ihre Einhaltung zu kontrollieren,

b) durch ein Verfassungsgesetz das Abkommen über den Eintritt der Slowakischen Republik in einen Staatenbund mit anderen Staaten und über die Kündigung eines solchen Abkommens zu genehmigen,

c) über den Antrag auf Ankündigung einer Volksabstimmung zu entscheiden,

d) vor der Ratifizierung die Zustimmung zu internationalen politischen Abkommen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, internationalen politischen Abkommen, internationalen militärischen Abkommen, internationalen Abkommen über die

Mitgliedschaft der Slowakischen Republik in internationalen Organisationen, allgemeinen internationalen Wirtschaftsabkommen, internationalen Abkommen, für deren Umsetzung ein Gesetz erforderlich ist, sowie zu internationalen Abkommen, die die Rechte oder Pflichten natürlicher oder juristischer Personen direkt begründen, abzugeben und gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob es sich um internationale Abkommen gemäß Art. 7 Abs. 5 handelt,

e) Ministerien und andere Organe der Staatsverwaltung durch Gesetz zu errichten,

f) über die Programmklärung der Regierung der Slowakischen Republik Verhandlungen zu führen, die Tätigkeit der Regierung zu kontrollieren und über das Vertrauen zur Regierung oder ihren Mitgliedern Verhandlungen zu führen,

g) den Staatshaushalt zu beschließen, seine Einhaltung zu überprüfen und den staatlichen Rechnungsabschluss zu genehmigen,

h) grundlegende Fragen der Innen-, internationalen, Wirtschafts-, Sozial- und sonstigen Politik zu verhandeln,

i) sich über die Aufhebung des Beschlusses des Präsidenten gem. Art. 102 Abs. 1 Buchst. j) zu beschließen, wenn er den demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht; der gefasste Beschluss ist allgemein verbindlich und wird wie ein Gesetz verkündet,

j) den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Obersten Kontrollbehörde der Slowakischen Republik sowie 3 Mitglieder des Gerichtsrates der Slowakischen Republik zu wählen und abzurufen,

k) die Entscheidungen über die Kriegserklärung, wenn die Slowakische Republik angegriffen wird oder wenn es sich aus den Verpflichtungen der internationalen Abkommen über die gemeinsame Verteidigung gegen den Angriff ergibt, sowie über den Friedensschluss nach Kriegsende zu treffen,

l) die Zustimmung zur Entsendung von Streitkräften außerhalb des Gebiets der Slowakischen Republik zu erteilen, es sei denn, es handelt sich um einen in Art. 119 Buchst. p) angeführten Fall,

m) die Zustimmung zur Anwesenheit ausländischer Streitkräfte auf dem Gebiet der Slowakischen Republik zu erteilen.

Artikel 87

(1) Gesetzentwürfe können von Ausschüssen des Nationalrates der Slowakischen Republik, Abgeordneten und von der Regierung der Slowakischen Republik eingebracht werden.

(2) Wenn der Präsident der Slowakischen Republik ein Gesetz mit Einwänden zurückweist, wird der Nationalrat der Slowakischen Republik das Verfassungsgesetz

oder das Gesetz erneut beraten; im Falle seiner Verabschiedung ist dieses Gesetz zu verkünden.

(3) Ein Gesetz wird vom Präsidenten der Slowakischen Republik und vom Präsidenten des Nationalrates der Slowakischen Republik und vom Vorsitzenden der Regierung der Slowakischen Republik unterzeichnet. Wenn der Nationalrat der Slowakischen Republik das Gesetz trotz Einwände des Präsidenten der Slowakischen Republik nach einer Neuverhandlung genehmigt und der Präsident der Slowakischen Republik das Gesetz nicht unterzeichnet, wird das Gesetz ohne Unterschrift des Präsidenten der Slowakischen Republik verkündet.

(4) Näheres zur Verkündung von Gesetzen, internationalen Abkommen und rechtsverbindlichen Akten einer internationalen Organisation gemäß Art.7 Abs. 2 wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 88

(1) Über den Antrag, der Regierung der Slowakischen Republik oder ihren Mitgliedern das Misstrauen auszusprechen, wird der Nationalrat der Slowakischen Republik dann beraten, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten gefordert wird.

(2) Zum Ausdrücken des Misstrauens gegen die Regierung der Slowakischen Republik oder ihre Mitglieder ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten erforderlich.

Artikel 88a

Über den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Präsidenten gemäß Art. 102 Abs. 1 Buchst. j) wird der Nationalrat der Slowakischen Republik beraten, wenn dies von mindestens einem Fünftel seiner Abgeordneten verlangt wird.

Artikel 89

(1) Der Präsident des Nationalrates der Slowakischen Republik wird vom Nationalrat der Slowakischen Republik in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten gewählt und abberufen. Der Präsident ist nur dem Nationalrat der Slowakischen Republik verantwortlich.

(2) Der Präsident des Nationalrates der Slowakischen Republik

a) beruft die Sitzungen des Nationalrates der Slowakischen Republik ein und leitet sie,

b) unterzeichnet die Verfassung, Verfassungsgesetze und Gesetze,

c) nimmt den Eid der Abgeordneten der Slowakischen Republik ab,

d) kündigt die Wahlen zum Nationalrat der Slowakischen Republik, die Wahl des Präsidenten der Slowakischen Republik und die Wahlen zu den Organen der Gebietskörperschaften an,

e) kündigt die Volksabstimmung über die Abberufung des Präsidenten der Slowakischen Republik an,

f) nimmt weitere Aufgaben wahr, wenn dies vom Gesetz festlegt wird.

(3) Der Präsident des Nationalrates der Slowakischen Republik verbleibt in seinem Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode, solange der Nationalrat der Slowakischen Republik keinen neuen Präsidenten gewählt hat.

Artikel 90

(1) Der Präsident des Nationalrates der Slowakischen Republik wird von den stellvertretenden Präsidenten vertreten. Sie werden vom Nationalrat der Slowakischen Republik in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten gewählt und abberufen. Ein stellvertretender Präsident des Nationalrates ist dem Nationalrat der Slowakischen Republik verantwortlich.

(2) Die Bestimmung des Artikels 89 Abs. 3 gilt auch für die stellvertretenden Präsidenten des Nationalrates der Slowakischen Republik.

Artikel 91

Die Tätigkeit des Nationalrates der Slowakischen Republik wird vom Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten geleitet und organisiert.

Artikel 92

(1) Der Nationalrat der Slowakischen Republik errichtet aus den Abgeordneten Ausschüsse als seine Initiativ- und Kontrollorgane; ihre Vorsitzenden werden in geheimen Wahlen gewählt.

(2) Die Beratungen des Nationalrates der Slowakischen Republik und seiner Ausschüsse werden durch Gesetz geregelt.

Zweite Abteilung DIE VOLKSABSTIMMUNG

Artikel 93

(1) Durch die Volksabstimmung wird ein Verfassungsgesetz über den Beitritt zu einem Staatenbund mit anderen Staaten oder über den Austritt aus diesem Bund bestätigt.

(2) Durch die Volksabstimmung kann auch über andere wichtige Fragen von öffentlichem Interesse entschieden werden.

(3) Grundrechte und Grundfreiheiten, Steuern, Abgaben und der Staatshaushalt dürfen kein Gegenstand einer Volksabstimmung sein.

Artikel 94

Jeder Bürger der Slowakischen Republik, der berechtigt ist, die Abgeordneten in den Nationalrat der Slowakischen Republik zu wählen, hat das Recht, an einer Volksabstimmung teilzunehmen.

Artikel 95

(1) Eine Volksabstimmung schreibt der Präsident der Slowakischen Republik aus, wenn dies durch eine Petition von mindestens 350 000 Bürgern gefordert wird oder wenn dies der Nationalrat der Slowakischen Republik beschließt, und zwar binnen 30 Tagen nach der Übernahme der Petition der Bürger oder des Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik.

(2) Vor der Ankündigung einer Volksabstimmung kann der Präsident der Slowakischen Republik beim Verfassungsgericht der Slowakischen Republik die Entscheidung beantragen, ob der Gegenstand der Volksabstimmung, die auf Grundlage einer Petition der Bürger oder des Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik nach Absatz 1 angekündigt werden soll, mit der Verfassung oder dem Verfassungsgesetz in Einklang steht. Wenn der Präsident der Slowakischen Republik beim Verfassungsgericht der Slowakischen Republik die Entscheidung beantragt, ob der Gegenstand der Volksabstimmung, die auf Grundlage einer Petition der Bürger oder des Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik angekündigt werden soll, mit der Verfassung oder dem Verfassungsgesetz in Einklang steht, wird die Frist nach Absatz 1 von der Beantragung der Entscheidung des Präsidenten der Slowakischen Republik bis zum Inkrafttreten der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik ausgesetzt.

Artikel 96

(1) Den Antrag auf Annahme der Entschließung des Nationalrates der Slowakischen Republik über die Ankündigung einer Volksabstimmung können die Abgeordneten des Nationalrates oder die Regierung der Slowakischen Republik stellen.

(2) Eine Volksabstimmung wird innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Ankündigung durch den Präsidenten der Slowakischen Republik durchgeführt.

Artikel 97

(1) Eine Volksabstimmung darf nicht in einem Zeitraum von weniger als 90 Tagen vor den Wahlen zum Nationalrat der Slowakischen Republik stattfinden.

(2) Eine Volksabstimmung kann am Tag der Wahlen zum Nationalrat der Slowakischen Republik stattfinden.

Artikel 98

(1) Die Ergebnisse einer Volksabstimmung sind gültig, wenn an ihr die absolute Mehrheit der berechtigten Wähler teilgenommen hat und wenn die Entscheidung von absoluter Mehrheit der Teilnehmer der Volksabstimmung getroffen wurde.

(2) Die in einer Volksabstimmung angenommenen Anträge verkündet der Nationalrat der Slowakischen Republik in gleicher Weise wie ein Gesetz.

Artikel 99

(1) Das Ergebnis einer Volksabstimmung kann vom Nationalrat der Slowakischen Republik durch Verfassungsgesetz nach Ablauf von drei Jahren seit seinem Inkrafttreten abgeändert oder aufgehoben werden.

(2) Eine Volksabstimmung in derselben Angelegenheit kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Durchführung erneut erfolgen.

Artikel 100

Die Art und Weise der Durchführung einer Volksabstimmung wird durch Gesetz geregelt.

SECHSTES HAUPTSTÜCK DIE VOLLZIEHENDE GEWALT

Erste Abteilung DER PRÄSIDENT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Artikel 101

(1) Das Oberhaupt der Slowakischen Republik ist der Präsident. Der Präsident vertritt die Slowakische Republik nach außen und innen; mit seinen Entscheidungen sichert er das ordnungsgemäße Funktionieren der Verfassungsorgane. Der Präsident versieht sein Amt nach seinem Gewissen und seiner Überzeugung und ist nicht an Weisungen gebunden.

(2) Der Präsident wird von den Bürgern der Slowakischen Republik durch Direktwahl in geheimer Abstimmung für fünf Jahre gewählt. Das Recht, den Präsidenten zu wählen, haben Bürger, die berechtigt sind, den Nationalrat der Slowakischen Republik zu wählen.

(3) Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten werden entweder von mindestens 15 Abgeordneten des Nationalrates der Slowakischen Republik oder von Bürgern, die berechtigt sind, den Nationalrat der Slowakischen Republik zu wählen, auf Grundlage einer Petition, die von mindestens 15.000 Bürgern unterschrieben wurde, vorgeschlagen. Wahlvorschläge sind dem Präsidenten des Nationalrates der Slowakischen Republik innerhalb von 21 Tagen nach der Ausschreibung der Wahlen zu übergeben.

(4) Zum Präsidenten ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten erhält. Erhält keiner der Kandidaten die notwendige Mehrheit der Wählerstimmen, findet innerhalb von 14 Tagen ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang treten die beiden Kandidaten an, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat zum Präsidenten gewählt, der die meisten gültigen Stimmen der teilnehmenden Wähler erhalten hat.

(5) Verliert vor dem zweiten Wahlgang einer der beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, das Recht, zum Präsidenten gewählt zu werden, oder verzichtet er auf sein Recht zu kandidieren, tritt im zweiten Wahlgang derjenige Kandidat an, der im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es für den zweiten Wahlgang keine zwei Kandidaten, findet der zweite Wahlgang nicht statt und der Präsident des Nationalrates schreibt innerhalb von sieben Tagen Neuwahlen so aus, dass sie innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Ausschreibung stattfinden.

(6) Wenn sich für das Amt des Präsidenten nur ein Kandidat bewirbt, findet die Wahl so statt, dass über ihn abgestimmt wird; zum Präsidenten ist er gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der teilnehmenden Wähler erhält.

(7) Der gewählte Kandidat tritt das Amt des Präsidenten mit der Eidesleistung an. Den Eid legt er vor dem Nationalrat der Slowakischen Republik in die Hand des Vorsitzenden des Verfassungsgerichtes der Slowakischen Republik am Mittag des Tages ab, an dem die Wahlperiode des vorhergehenden Präsidenten enden soll.

(8) Wenn die Wahlperiode des Präsidenten vorzeitig endet, legt der gewählte Kandidat seinen Eid ab und tritt das Amt des Präsidenten am Mittag des nachfolgenden Tages nach der Verkündung der Wahlergebnisse an.

(9) Über die Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit der Wahl des Präsidenten entscheidet das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik.

(10) Näheres zur Wahl des Präsidenten wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 102

(1) Der Präsident

a) vertritt die Slowakische Republik nach außen, schließt internationale Abkommen ab und ratifiziert sie. Der Abschluss internationaler Abkommen kann er auf die

Regierung der Slowakischen Republik oder mit Zustimmung der Regierung auf einzelne ihrer Mitglieder übertragen.

b) kann beim Verfassungsgericht der Slowakischen Republik die Entscheidung über die Vereinbarkeit des ausgehandelten Staatsabkommens, das der Zustimmung des Nationalrates der Slowakischen Republik bedarf, mit der Verfassung oder mit einem Verfassungsgesetz beantragen,

c) empfängt beauftragt die Leiter der diplomatischen Missionen und beruft sie ab,

d) beruft die konstituierende Sitzung des Nationalrates der Slowakischen Republik ein.

e) kann den Nationalrat der Slowakischen Republik auflösen, wenn der Nationalrat der Slowakischen Republik seine Programmklärung innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung der Regierung der Slowakischen Republik nicht verabschiedet, wenn der Nationalrat der Slowakischen Republik über einen Regierungsentwurf des Gesetzes, in welches die Regierung die Vertrauensabstimmung eingebunden hat, nicht innerhalb von drei Monaten entscheidet, wenn der Nationalrat der Slowakischen Republik mehr als drei Monate nicht in der Lage war, Beschlüsse zu fassen, obwohl seine Sitzung nicht unterbrochen wurde und obwohl er zu diesem Zeitpunkt wiederholt einberufen wurde, oder wenn die Sitzung des Nationalrates der Slowakischen Republik für einen längeren Zeitraum unterbrochen wurde, als es die Verfassung zulässt. Dieses Recht darf er während der letzten sechs Monate seiner Amtszeit, während eines Krieges, Kriegs- oder Notstands nicht in Anspruch nehmen. Der Präsident löst den Nationalrat der Slowakischen Republik auf, wenn der Präsident bei der Volksabstimmung über Abberufung des Präsidenten nicht abberufen wurde,

f) unterzeichnet die Gesetze.

g) ernennt den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der Regierung der Slowakischen Republik und beruft sie ab, beauftragt sie mit der Leitung der Ministerien und nimmt ihre Rücktrittserklärung entgegen. Den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der Regierung beruft er in den in Artikeln 115 und 116 genannten Fällen ab.

h) ernennt in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen die Leiter der Zentralorgane, höhere Staatsbeamte und weitere Beamte und beruft sie ab; ernennt Rektoren von Hochschulen und beruft sie ab, ernennt Professoren von Hochschulen und beruft sie ab, ernennt und befördert Generäle.

i) verleiht Auszeichnungen, soweit er dazu kein anderes Organ bevollmächtigt.

j) erlässt und mildert gerichtlich verhängte Strafen in Strafverfahren und hebt Verurteilungen durch individuelle Begnadigung oder Amnestie auf,

k) ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte,

l) erklärt den Krieg auf Grundlage des Beschlusses der Regierung der Slowakischen Republik, wenn die Slowakische Republik angegriffen wird oder wenn dies aus den Verpflichtungen aus internationalen Abkommen über die gemeinsame Verteidigung gegen einen Angriff resultiert, schließt den Frieden

m) kann auf Vorschlag der Regierung der Slowakischen Republik die Mobilisierung der Streitkräfte anordnen, den Kriegszustand oder den Ausnahmezustand ausrufen und beenden,

n) ruft eine Volksabstimmung aus,

o) kann ein Gesetz mit Einwänden an den Nationalrat der Slowakischen Republik zurückverweisen, und zwar innerhalb von 15 Tagen nach der Einreichung des beschlossenen Gesetzes,

p) erstattet dem Nationalrat der Slowakischen Republik Bericht über die Lage der Slowakischen Republik und über wichtige politische Fragen,

r) hat das Recht, von der Regierung der Slowakischen Republik und ihren Mitgliedern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu verlangen,

s) ernennt die Richter des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik und beruft sie ab, nimmt den Eid der Richter des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik und den Eid des Generalstaatsanwalts ab,

t) ernennt die Richter, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik, den Generalstaatsanwalt und drei Mitglieder des Justizrates der Slowakischen Republik und beruft sie ab, nimmt den Eid der Richter ab,

u) entscheidet über die Ermächtigung der Regierung und erteilt die Zustimmung zur Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Art. 115 Abs. 3.

2) Die Entscheidung des Präsidenten erlassen gemäß Art. 102 Abs. 1 Buchst. c) und gemäß Buchst. j), im Falle der Gewährung einer Amnestie, und gemäß Buchst. k) ist dann gültig, wenn sie vom Ministerpräsidenten der Slowakischen Republik oder einem von ihm bevollmächtigten Minister unterzeichnet ist; in diesen Fällen ist die Regierung der Slowakischen Republik für die Entscheidung des Präsidenten verantwortlich.

3) Die Bedingungen für die Kriegserklärung, Ausrufung des Kriegszustands, Ausrufung des Ausnahmezustands, Ausrufung des Notstands und die Art und Weise der Ausübung der öffentlichen Gewalt in Kriegszeiten, Kriegszustand, Ausnahmezustand werden durch Verfassungsgesetz geregelt.

4) Näheres zur Ausübung von verfassungsmäßigen Befugnissen des Präsidenten nach Absatz 1 können durch Gesetz geregelt werden.

Artikel 103

(1) Jeder Bürger der Slowakischen Republik, der zum Abgeordneten des Nationalrates der Slowakischen Republik wählbar ist und am Tag der Wahl das 40. Lebensjahr vollendet hat, kann zum Präsidenten gewählt werden.

(2) Dieselbe Person kann zum Präsidenten höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Perioden gewählt werden.

(3) Die Wahl des Präsidenten wird vom Präsidenten des Nationalrates der Slowakischen Republik so ausgerufen, dass der erste Wahlgang spätestens 60 Tage vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten stattfindet. Wird das Amt des Präsidenten vor Ablauf der Amtszeit vakant, so wird der Präsident des Nationalrates der Slowakischen Republik die Präsidentenwahl innerhalb von sieben Tagen ausrufen, damit der erste Wahlgang spätestens 60 Tage nach dem Ausrufen der Präsidentenwahl stattfindet.

(4) Wenn zum Präsidenten ein Abgeordneter des Nationalrates der Slowakischen Republik, ein Mitglied der Regierung der Slowakischen Republik, ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Angehöriger der Streitkräfte oder eines bewaffneten Korps, ein Mitglied der Obersten Kontrollbehörde der Slowakischen Republik gewählt wird, übt er vom Tag seiner Wahl an seine bisherige Funktion nicht mehr aus.

(5) Der Präsident darf keine andere bezahlte Funktion, keinen Beruf oder Unternehmenstätigkeit ausüben und darf kein Mitglied eines Organs einer juristischen Person sein, die eine Unternehmenstätigkeit ausübt.

(6) Der Präsident kann sein Amt jederzeit niederlegen; seine Amtszeit endet am Tag, an dem der Vorsitzende des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik schriftlich von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurde.

(7) Der Vorsitzende des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik wird die Amtsniederlegung des Präsidenten dem Präsidenten des Nationalrates der Slowakischen Republik schriftlich mitteilen.

Artikel 104

(1) Der Präsident legt im Nationalrat der Slowakischen Republik vor dessen Präsidenten folgenden Eid ab:

"Ich gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen die Treue der Slowakischen Republik. Ich werde für das Wohl des slowakischen Volkes, der in der Slowakei lebenden nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen Sorge tragen. Meine Pflichten werde ich zum Nutzen der Bürger erfüllen und die Verfassung sowie die Gesetze wahren und verteidigen."

(2) Die Ablehnung der Eidesleistung oder ein Eid unter Vorbehalt haben die Ungültigkeit der Präsidentenwahl zur Folge.

Artikel 105

(1) Wenn kein Präsident gewählt wird oder wenn das Amt des Präsidenten vakant wird und noch kein neuer Präsident gewählt ist oder wenn der neue Präsident zwar gewählt ist, aber den Eid noch nicht geleistet hat, oder wenn der Präsident aus schwerwiegenden Gründen sein Amt nicht ausüben kann, obliegt die Ausübung der Befugnisse des Präsidenten gemäß Art. 102 Abs. 1 Buchst. a), b), c), n) und o) der Regierung der Slowakischen Republik. Zu diesem Zeitpunkt kann die Regierung ihren Vorsitzenden mit der Ausübung bestimmter Befugnisse des Präsidenten betrauen. In dieser Zeit geht das Oberkommando der Streitkräfte auf den Ministerpräsidenten über. Die Befugnisse des Präsidenten gemäß Art. 102 Abs. 1 Buchst. d), g), h), l), m), s) und t) gehen in dieser Zeit auf den Präsidenten des Nationalrates der Slowakischen Republik über.

(2) Kann der Präsident sein Amt länger als sechs Monate nicht ausüben, erklärt das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik das Amt des Präsidenten für vakant. Die Amtszeit des amtierenden Präsidenten endet am Tag dieser Erklärung.

Artikel 106

(1) Der Präsident kann vor Ende seiner Wahlperiode durch Volksabstimmung aus seinem Amt abberufen werden. Die Volksabstimmung über die Abberufung des Präsidenten wird vom Präsidenten des Nationalrates der Slowakischen Republik auf Grundlage eines Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik angekündigt, der mit mindestens einer Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten verabschiedet wurde, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung des Beschlusses, sodass die Volksabstimmung innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Ankündigung stattfindet.

(2) Der Präsident ist abberufen, wenn in einer Volksabstimmung für seine Abberufung die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

(3) Wenn der Präsident in der Volksabstimmung nicht abberufen wurde, löst der Präsident innerhalb von 30 Tagen nach Verkündung der Ergebnisse der Volksabstimmung den Nationalrat der Slowakischen Republik auf. In solch einem Fall beginnt für den Präsidenten eine neue Wahlperiode. Der Vorsitzende des Nationalrates der Slowakischen Republik schreibt innerhalb von sieben Tagen nach dessen Auflösung die Wahlen zum Nationalrat der Slowakischen Republik aus.

(4) Einzelheiten zur Abberufung des Präsidenten werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 107

Der Präsident kann nur wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung oder Landesverrats verfolgt werden. Über eine Anklage des Präsidenten entscheidet der Nationalrat der Slowakischen Republik mit einer Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten. Die Anklage erhebt der Nationalrat der Slowakischen Republik beim Verfassungsgericht der Slowakischen Republik, das über sie im Plenum entscheidet.

Eine Stattgabe durch das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik bedeutet den Verlust des Präsidentenamtes und der Befähigung, dieses Amt noch einmal zu bekleiden.

Zweite Abteilung
DIE REGIERUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Artikel 108

Die Regierung der Slowakischen Republik ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt.

Artikel 109

(1) Die Regierung besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Ministern.

(2) Die Wahrnehmung der Funktion eines Regierungsmitglieds ist mit der Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats, mit der Wahrnehmung einer Funktion in einer anderen Behörde, mit einem Beamtenverhältnis, Arbeits- oder ähnlichem Dienstverhältnis, mit einer unternehmerischen Tätigkeit, mit einer Mitgliedschaft im Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person, die unternehmerisch tätig ist, oder mit einer sonstigen wirtschaftlichen oder Erwerbstätigkeit unvereinbar, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens und wissenschaftliche, pädagogische, schriftstellerische oder künstlerische Tätigkeit.

Artikel 110

(1) Der Vorsitzende der Regierung wird vom Präsidenten der Slowakischen Republik ernannt oder abberufen.

(2) Zum Vorsitzenden der Regierung kann jeder Bürger der Slowakischen Republik ernannt werden, der zum Nationalrat der Slowakischen Republik wählbar ist.

Artikel 111

Auf Antrag des Vorsitzenden der Regierung werden vom Präsidenten der Slowakischen Republik weitere Regierungsmitglieder ernannt und abberufen sowie mit der Leitung der Ministerien beauftragt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Regierung und zum Minister kann er jeden Bürger ernennen, der in den Nationalrat der Slowakischen Republik wählbar ist.

Artikel 112

Die Mitglieder der Regierung legen vor dem Präsidenten der Slowakischen Republik folgenden Eid ab:

"Ich gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen die Treue der Slowakischen Republik. Meine Pflichten werde ich zum Nutzen der Bürger erfüllen. Ich werde die Verfassung und die übrigen Gesetze wahren und so arbeiten, dass sie verwirklicht werden."

Artikel 113

Die Regierung ist verpflichtet, sich innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung dem Nationalrat der Slowakischen Republik vorzustellen, ihre Programmerkklärung vorzulegen und um die Vertrauensabstimmung zu ersuchen.

Artikel 114

(1) Die Regierung ist für die Ausübung ihres Amtes dem Nationalrat der Slowakischen Republik verantwortlich. Der Nationalrat der Slowakischen Republik kann ihr jederzeit das Misstrauen aussprechen.

(2) Die Regierung kann beim Nationalrat der Slowakischen Republik jederzeit um Vertrauensabstimmung ersuchen.

(3) Die Regierung kann in die Abstimmung über die Annahme eines Gesetzes oder in die Abstimmung in einer anderen Angelegenheit die Vertrauensabstimmung einbeziehen.

Artikel 115

(1) Wenn der Nationalrat der Slowakischen Republik der Regierung das Misstrauen ausspricht oder deren Antrag auf Vertrauensabstimmung ablehnt, beruft der Präsident der Slowakischen Republik die Regierung ab.

(2) Wenn der Präsident der Slowakischen Republik den Rücktritt der Regierung annimmt, betraut er sie mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ernennung einer neuen Regierung.

(3) Wird der Präsident der Slowakischen Republik die Regierung gemäß Absatz 1 abberufen, so wird er sie durch einen in der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik verkündeten Beschluss mit der Ausübung ihrer Befugnisse bis zur Ernennung einer neuen Regierung, jedoch nur im Umfang gemäß Art. 119 Buchst. a), b), e), f), m), n), o), p) und r), beauftragen; die Ausübung der Befugnisse gemäß Art. 119 Buchst. m) und r) ist in jedem Einzelfall an die vorherige Zustimmung des Präsidenten der Slowakischen Republik gebunden.

Artikel 116

(1) Ein Regierungsmitglied ist für die Ausübung seines Amtes dem Nationalrat der Slowakischen Republik verantwortlich.

(2) Ein Regierungsmitglied kann dem Präsidenten der Slowakischen Republik seinen Rücktritt anbieten.

(3) Der Nationalrat der Slowakischen Republik kann auch den einzelnen Regierungsmitgliedern das Misstrauen aussprechen; in diesem Fall beruft der Präsident der Slowakischen Republik das Regierungsmitglied ab.

(4) Der Antrag auf Abberufung eines Regierungsmitglieds kann dem Präsidenten der Slowakischen Republik auch vom Vorsitzenden der Regierung gestellt werden.

(5) Wenn der Vorsitzende der Regierung seinen Rücktritt anbietet, tritt die gesamte Regierung zurück.

(6) Wenn der Nationalrat der Slowakischen Republik dem Vorsitzenden der Regierung sein Misstrauen ausspricht, beruft ihn der Präsident der Slowakischen Republik ab. Die Abberufung des Vorsitzenden der Regierung hat den Rücktritt der gesamten Regierung zur Folge.

(7) Wenn der Präsident der Slowakischen Republik den Rücktritt eines Regierungsmitglieds annimmt oder es abberuft, bestimmt er, welches Regierungsmitglied vorübergehend die Aufgaben desjenigen Regierungsmitglieds, dessen Rücktritt er angenommen hat, wahrnehmen wird.

Artikel 117

Die Regierung tritt stets nach der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Nationalrates der Slowakischen Republik zurück; die Regierung übt jedoch ihre Funktion bis zur Bildung der neuen Regierung aus.

Artikel 118

(1) Die Regierung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Zur Annahme eines Beschlusses der Regierung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Regierungsmitglieder erforderlich.

Artikel 119

Die Regierung entscheidet als Kollegialorgan

a) über Gesetzesentwürfe,

b) über Regierungsverordnungen,

c) über das Regierungsprogramm und dessen Umsetzung,

d) über grundlegende Maßnahmen zur Sicherung der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Slowakischen Republik,

- e) über Entwürfe des Staatshaushalts und des staatlichen Rechnungsabschlusses,
- f) über internationale Abkommen der Slowakischen Republik, dessen Aushandlung der Präsident der Slowakischen Republik an die Regierung delegiert hat,
- g) über die Zustimmung zur Delegation der Aushandlung internationaler Abkommen gemäß Art. 102 Abs. 1 Buchst. a) an ihre einzelnen Mitglieder,
- h) über die Einreichung des Antrags an das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik, welches über die Vereinbarkeit des ausgehandelten internationalen Abkommens, das der Zustimmung des Nationalrates der Slowakischen Republik bedarf, mit der Verfassung und dem Verfassungsgesetz entscheiden soll,
- i) über grundsätzliche Fragen der Innen- und Außenpolitik,
- j) über die Einbringung eines Gesetzentwurfs oder einer sonstigen wichtigen Maßnahme in die öffentliche Diskussion,
- k) darüber, ob die Vertrauensfrage gestellt wird,
- l) über die Erteilung einer Amnestie beim Vergehen,
- m) über die Ernennung und Abberufung anderer Staatsfunktionäre in den durch Gesetz bestimmten Fällen und der drei Mitglieder des Justizrates der Slowakischen Republik,
- n) über den Antrag, den Kriegszustand auszurufen, über den Antrag, die Mobilisierung der Streitkräfte anzuordnen, über den Antrag, den Ausnahmezustand auszurufen, und über den Antrag zu deren Beendigung, über die Ausrufung und Beendigung des Ausnahmezustands,
- o) über den Einsatz von Streitkräften außerhalb des Hoheitsgebiets der Slowakischen Republik zum Zwecke der humanitären Hilfe, Militärübungen oder friedenserhaltenden Beobachtungsmissionen, über die Zustimmung zur Anwesenheit ausländischer Streitkräfte im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik zum Zwecke der humanitären Hilfe, Militärübungen oder friedenserhaltenden Beobachtungsmissionen, über die Zustimmung zur Verlegung ausländischer Streitkräfte durch das Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik,
- p) über den Einsatz von Streitkräften außerhalb des Hoheitsgebiets der Slowakischen Republik, soweit es sich um die Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen über die gemeinsame Verteidigung gegen Angriffe handelt, und zwar für einen Zeitraum von höchstens 60 Tagen; die Regierung teilt diese Entscheidung unverzüglich dem Nationalrat der Slowakischen Republik mit,
- r) über weitere Fragen, soweit dies durch Gesetz bestimmt wird.

Artikel 120

(1) Zur Durchführung eines Gesetzes und in seinem Rahmen kann die Regierung Verordnungen erlassen.

(2) Wenn das Gesetz dies vorsieht, ist die Regierung berechtigt, Vorschriften zur Durchführung des zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits geschlossenen Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation und Vorschriften zur Durchführung von internationalen Abkommen gemäß Art. 7 Abs.2 zu erlassen.

(3) Eine Verordnung der Regierung wird vom Vorsitzenden der Regierung unterzeichnet.

(4) Eine Verordnung der Regierung ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu verkünden.

Artikel 121

Die Regierung ist berechtigt, eine Amnestie bei Vergehen zu erteilen. Näheres wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 122

Die Zentralorgane der Staatsverwaltung und die lokalen Organe der Staatsverwaltung werden durch Gesetz errichtet.

Artikel 123

Die Ministerien und andere Organe der Staatsverwaltung können auf Grundlage von Gesetzen und in deren Rahmen allgemein verbindliche Rechtsvorschriften erlassen, wenn sie dazu durch Gesetz bevollmächtigt sind. Diese allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften werden in der gesetzlich festgelegten Weise verkündet.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK DIE RICHTERLICHE GEWALT

Erste Abteilung DAS VERFASSUNGSGERICHT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Artikel 124

Das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik ist ein unabhängiges richterliches Organ zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit.

Artikel 125

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet über die Vereinbarkeit

a) von Gesetzen mit der Verfassung, den Verfassungsgesetzen und internationalen Abkommen, denen der Nationalrat der Slowakischen Republik zugestimmt hat und die in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ratifiziert und verkündet wurden,

b) von Regierungsverordnungen, allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Ministerien und anderer Zentralorganen der Staatsverwaltung mit Verfassung, Verfassungsgesetzen, internationalen Abkommen, denen der Nationalrat der Slowakischen Republik zugestimmt hat und die in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ratifiziert und verkündet wurden,

c) mit Verfassung, Verfassungsgesetzen, internationalen Abkommen, denen der Nationalrat der Slowakischen Republik zugestimmt hat und die in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ratifiziert und verkündet wurden, und mit Gesetzen, soweit über sie kein anderes Gericht entscheidet,

d) allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der lokalen Organe der Staatsverwaltung und allgemein verbindlichen Verordnungen der Organe der Gebietskörperschaften gemäß Art. 71 Abs. 2 mit Verfassung, Verfassungsgesetzen, mit den durch Gesetz erlassenen internationalen Abkommen, mit Gesetzen, Regierungsverordnungen und mit allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Ministerien und anderer Zentralorgane der Staatsverwaltung, soweit über sie kein anderes Gericht entscheidet.

(2) Nimmt das Verfassungsgericht einen Verfahrens Antrag nach Absatz 1 an, so kann er die angegriffenen Rechtsvorschriften, deren Teile oder einige ihrer Bestimmungen aussetzen, soweit durch ihre weitere Anwendung Grundrechte und Grundfreiheiten gefährdet werden können oder ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden oder andere schwerwiegende irreparable Folgen drohen.

(3) Wird das Verfassungsgericht entscheiden, dass es keine Vereinbarkeit zwischen den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften gibt, so treten die betreffenden Verordnungen, ihre Teile oder einige ihrer Bestimmungen außer Kraft. Die Behörden, die diese Rechtsverordnungen erlassen haben, sind verpflichtet, sie mit der Verfassung, den Verfassungsgesetzen und den durch Gesetz erlassenen internationalen Abkommen, und im Falle von den im Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Verordnungen auch mit anderen Gesetzen, und im Falle von den im Absatz 1 Buchstabe d) genannten Verordnungen auch mit den Regierungsverordnungen und allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Ministerien und anderer Zentralorgane der Staatsverwaltung innerhalb von sechs Monaten in Einklang zu bringen. Sollten sie dies unterlassen, so treten solche Verordnungen, ihre Teile oder Bestimmungen nach sechs Monaten nach Verkündung der Entscheidung außer Kraft.

(4) Das Verfassungsgericht entscheidet nicht über die Vereinbarkeit eines Gesetzentwurfs oder eines Entwurfs einer anderen allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift mit der Verfassung, mit einem in gesetzlich vorgeschriebener Weise verkündeten internationalen Abkommen oder mit einem Verfassungsgesetz. Das

Verfassungsgericht entscheidet auch nicht über die Verfassungsmäßigkeit eines Verfassungsgesetzes.

(5) Die Gültigkeit des Beschlusses über die Aussetzung der angegriffenen Rechtsvorschriften, ihrer Teile oder einiger ihrer Bestimmungen erlischt mit der Verkündung der Entscheidung des Verfassungsgerichts im Ausgangsverfahren, soweit der Beschluss über die Aussetzung der angegriffenen Rechtsvorschrift nicht durch das Verfassungsgericht bereits aufgehoben worden ist, weil die Gründe, wegen denen er gefasst wurde, nicht mehr bestanden sind.

(6) Eine nach den Absätzen 1, 2 und 5 getroffene Entscheidung des Verfassungsgerichts wird in der für die Verkündung von Gesetzen vorgeschriebenen Weise verkündet. Eine gültige Entscheidung des Verfassungsgerichts ist allgemein verbindlich.

Artikel 125a

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet über die Vereinbarkeit der vereinbarten internationalen Abkommen, die der Zustimmung des Nationalrates der Slowakischen Republik bedürfen, mit der Verfassung oder mit einem Verfassungsgesetz.

(2) Der Präsident der Slowakischen Republik oder die Regierung können beim Verfassungsgericht den Entwurf eines Beschlusses nach Absatz 1 einreichen, bevor sie das vereinbarte internationale Abkommen dem Nationalrat der Slowakischen Republik unterbreiten.

(3) Über den Entwurf nach Absatz 2 entscheidet das Verfassungsgericht innerhalb der gesetzlichen Frist; falls das Verfassungsgericht durch seine Entscheidung feststellt, dass ein internationales Abkommen nicht mit der Verfassung oder einem Verfassungsgesetz vereinbar ist, kann ein solcher internationaler Vertrag nicht ratifiziert werden.

Artikel 125b

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet, ob der Gegenstand der Volksabstimmung, die auf Grundlage einer Petition der Bürger oder eines Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik gemäß Art. 95 Abs. 1 angekündigt werden soll, in Einklang mit der Verfassung oder dem Verfassungsgesetz steht.

(2) Der Präsident der Slowakischen Republik kann den Entwurf eines Beschlusses nach Absatz 1 vor der Ankündigung der Volksabstimmung beim Verfassungsgericht einreichen, wenn er bezweifelt, ob der Gegenstand der Volksabstimmung, die auf Grundlage einer Petition der Bürger oder eines Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik gemäß Art. 95 Abs. 1 angekündigt werden soll, in Einklang mit der Verfassung oder dem Verfassungsgesetz steht.

(3) Über den Entwurf nach Absatz 2 entscheidet das Verfassungsgericht innerhalb von 60 Tagen nach seinem Eingang; wird das Verfassungsgericht entscheiden, dass der Gegenstand der Volksabstimmung, die auf Grundlage einer Petition der Bürger oder eines Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik gemäß Art. 95

Abs. 1 angekündigt werden soll, mit der Verfassung oder dem Verfassungsgesetz unvereinbar ist, kann eine Volksabstimmung nicht angekündigt werden.

Artikel 126

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Obersten Gericht der Slowakischen Republik und dem Obersten Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik. Das Verfassungsgericht entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Zentralorganen der Staatsverwaltung, soweit durch Gesetz nicht bestimmt wird, dass diese Streitfälle von einem anderen Staatsorgan entschieden werden.

(2) In Kollisionsfällen entscheidet das Verfassungsgericht, ob die Oberste Kontrollbehörde der Slowakischen Republik über die Kontrollbefugnis verfügt.

Artikel 127

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet über Beschwerden natürlicher oder juristischer Personen, wenn sie Einwände gegen Verletzung ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten, oder Menschenrechte und Grundfreiheiten, die sich aus dem internationalen Abkommen ergeben, welches von der Slowakischen Republik ratifiziert und durch Gesetz verkündet wurde, erheben, soweit über den Schutz dieser Rechte und Freiheiten nicht vor einem anderen Gericht entschieden wird.

(2) Gibt das Verfassungsgericht der Beschwerde statt, so stellt er mit seiner Entscheidung fest, dass die Rechte oder Freiheiten nach Absatz 1 durch eine rechtskräftige Entscheidung, Maßnahme oder einen sonstigen Eingriff verletzt worden sind, und hebt diese Entscheidung, Maßnahme oder sonstigen Eingriff auf. Wenn die Verletzung von Rechten oder Freiheiten nach Absatz 1 auf der Untätigkeit beruht, kann das Verfassungsgericht anordnen, dass die Person, die diese Rechte oder Freiheiten verletzt hat, in der Sache tätig wird. Gleichzeitig kann das Verfassungsgericht den Fall zur weiteren Verhandlung zurückweisen, die Fortsetzung der Verletzung von Grundrechten und Grundfreiheiten oder Menschenrechten und Grundfreiheiten, die sich aus einem von der Slowakischen Republik ratifizierten und verkündeten internationalen Abkommen ergeben, verbieten oder, wenn möglich, anordnen, dass derjenige, der die in Absatz 1 genannten Rechte oder Freiheiten verletzt hat, den Zustand vor der Verletzung wiederherzustellen hat.

(3) Das Verfassungsgericht kann durch seinen der Beschwerde stattgegebenen Beschluss der Person, deren Rechte nach Absatz 1 verletzt worden sind, eine angemessene finanzielle Entschädigung zuerkennen.

(4) Die Haftung desjenigen, der die Rechte oder Freiheiten nach Absatz 1 verletzt hat, für Schaden oder sonstige Beeinträchtigung bleibt durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts unberührt.

Artikel 127a

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet über Beschwerden von Organen der Gebietskörperschaften gegen eine verfassungswidrige oder rechtswidrige Entscheidung oder einen anderen verfassungswidrigen oder rechtswidrigen Eingriff in die Angelegenheiten der Gebietskörperschaften, es sei denn, ein anderes Gericht entscheidet über deren Schutz.

(2) Wenn das Verfassungsgericht der Beschwerde des Organs der Gebietskörperschaft stattgibt, wird es angeben, worin eine verfassungswidrige oder rechtswidrige Entscheidung oder ein verfassungswidriger oder rechtswidriger Eingriff in die Angelegenheiten der Gebietskörperschaft bestand, gegen welches Verfassungsgesetz oder Gesetz verstoßen wurde und welche Entscheidung oder Intervention dieser Verstoß zur Folge hatte. Das Verfassungsgericht hebt den angefochtenen Beschluss auf; sollte jedoch die Rechtsverletzung auf einem anderen Eingriff als dem Beschluss beruhen, wird es die Fortsetzung der Rechtsverletzung untersagen und, wenn möglich, die Wiederherstellung des Zustands vor der Rechtsverletzung anordnen.

Artikel 128

Das Verfassungsgericht legt die Verfassungsgesetze aus, wenn eine Angelegenheit umstritten ist. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Auslegung der Verfassung oder eines Verfassungsgesetzes wird in der für die Verkündung von Gesetzen festgelegten Weise verkündet. Die Auslegung ist ab dem Datum ihrer Verkündung allgemein verbindlich.

Artikel 129

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse über die Beglaubigung oder Nichtbeglaubigung des Mandats eines Abgeordneten des Nationalrates der Slowakischen Republik.

(2) Das Verfassungsgericht entscheidet über die Verfassungs- und Rechtmäßigkeit der Wahlen des Präsidenten der Slowakischen Republik, Wahlen zum Nationalrat der Slowakischen Republik und der Wahlen zum Europäischen Parlament.

(3) Das Verfassungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen das Ergebnis einer Volksabstimmung und über Beschwerden gegen das Ergebnis einer Volksabstimmung über die Abberufung des Präsidenten der Slowakischen Republik.

(4) Das Verfassungsgericht entscheidet darüber, ob ein Beschluss über die Auflösung oder Einstellung der Tätigkeit einer politischen Partei oder politischen Bewegung mit den Verfassungsgesetzen und anderen Gesetzen vereinbar ist.

(5) Das Verfassungsgericht entscheidet über eine Anklage des Nationalrates der Slowakischen Republik gegen den Präsidenten der Slowakischen Republik wegen vorsätzlicher Verfassungsverletzung oder Landesverrats.

(6) Das Verfassungsgericht entscheidet darüber, ob die Entscheidung über die Ausrufung des Ausnahmezustands oder Notstands und andere dieser Entscheidung folgende Entscheidungen mit der Verfassung oder einem Verfassungsgesetz vereinbar sind.

(7) Entscheidungen des Verfassungsgerichts im Sinne der vorstehenden Absätze sind für alle Behörden, natürlichen oder juristischen Personen, auf die sie sich beziehen, bindend. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, ihre Umsetzung unverzüglich sicherzustellen. Näheres wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 129a

Das Verfassungsgericht entscheidet über die Vereinbarkeit des Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik über die Aufhebung der Amnestie oder der individuellen Begnadigung, welcher gemäß Art. 86 Buchst. i) erlassen wurde, mit der Verfassung der Slowakischen Republik. Das Verfassungsgericht leitet das Verfahren in der Sache nach Satz 1 ohne Antrag ein; Art. 125 wird entsprechend angewendet.

Artikel 130

(1) Das Verfassungsgericht leitet ein Verfahren ein, wenn der Antrag

a) von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten des Nationalrates der Slowakischen Republik,

b) vom Präsidenten der Slowakischen Republik,

c) von der Regierung der Slowakischen Republik,

d) vom Gericht,

e) vom Generalstaatsanwalt,

f) vom Vorsitzenden des Justizrates der Slowakischen Republik bezüglich der Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften gemäß Art. 125 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Rechtspflege,

g) vom Bürgerbeauftragten bezüglich der Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften gemäß Art. 125 Abs. 1, wenn ihre weitere Anwendung die Grundrechte oder Grundfreiheiten oder Menschenrechte und Grundfreiheiten, die sich aus einem von der Slowakischen Republik ratifizierten und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erklärten internationalen Vertrag ergeben, gefährden kann,

(h) von der Obersten Kontrollbehörde der Slowakischen Republik in dem im Art. 126 Abs. 2 genannten Fall,

(i) von jedem, über dessen Recht in den in Art. 127 und 127a festgelegten Fällen verhandelt wird,

(j) von jedem, der gegen die Kontrollbefugnis der Obersten Kontrollbehörde der Slowakischen Republik in dem im Art. 126 Abs. 2 festgelegten Fall Einspruch erhebt, eingereicht wird.

(2) Durch Gesetz wird bestimmt, wer berechtigt ist, einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 129 einzureichen.

Artikel 131

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet im Plenum über die in Art. 107, Art. 125 Abs. 1 Buchst. a) und b), Art. 125a Abs. 1, Art. 125b Abs. 1, Art. 126, Art. 128, Art. 129 Abs. 2 bis 6, Art. 129a, Art. 136 Abs. 2 und 3, Art. 138 Abs. 2 Buchst. b) und c) angeführten Angelegenheiten, über Vereinheitlichung der rechtlichen Beurteilungen der Senate, über Anpassung ihrer internen Verhältnisse und über Haushaltsentwurf des Verfassungsgerichts. Das Plenum des Verfassungsgerichts entscheidet mit absoluter Mehrheit aller Richter. Wenn das Verfassungsgericht in einer Rechtssache gemäß Art. 129a mit keiner absoluten Mehrheit aller Richter entscheidet, wird das Verfahren eingestellt.

(2) In anderen Angelegenheiten entscheidet das Verfassungsgericht in dreiköpfigen Senaten. Der Senat beschließt mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 133

Gegen eine Entscheidung des Verfassungsgerichts kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung eines Organs einer internationalen Organisation, die zur Umsetzung eines internationalen Abkommens, an das die Slowakische Republik gebunden ist, gegründet wurde, die Slowakische Republik verpflichtet, die bereits in einem früheren Verfahren ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichts vom Verfassungsgericht erneut zu überprüfen.

Artikel 134

(1) Das Verfassungsgericht besteht aus dreizehn Richtern.

(2) Die Richter des Verfassungsgerichts werden vom Präsidenten der Slowakischen Republik auf Vorschlag des Nationalrates der Slowakischen Republik ernannt. Der Nationalrat der Slowakischen Republik schlägt die doppelte Anzahl von Richterandidaten vor, die vom Präsidenten der Slowakischen Republik zu ernennen sind; der Nationalrat der Slowakischen Republik stimmt über die Vorschläge nach Anhörung der vom Nationalrat der Slowakischen Republik vorgeschlagenen Personen offen ab. Wird der Nationalrat der Slowakischen Republik aus anderen Gründen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Amtszeit eines Verfassungsrichters oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Amtes eines Verfassungsrichters keine erforderliche Anzahl von Richterandidaten für Verfassungsrichter wählen, so kann der Präsident der Slowakischen Republik die Richter des Verfassungsgerichts aus den gewählten Richterandidaten ernennen.

(3) Die Amtszeit eines Richters des Verfassungsgerichts beträgt zwölf Jahre. Ein Richter des Verfassungsgerichts bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Richter des Verfassungsgerichts den Eid abgelegt hat.

(4) Ein Staatsbürger der Slowakischen Republik, der in den Nationalrat der Slowakischen Republik wählbar ist, das 40. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist, über einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften verfügt, mindestens 15 Jahre als Rechtsanwalt tätig war und sein bisheriges Leben und sittliche Eigenschaften gewährleisten, dass er das Amt eines Richters des Verfassungsgerichts ordnungsgemäß ausüben wird, kann zum Richter des Verfassungsgerichts ernannt werden. Dieselbe Person kann nicht erneut zum Richter des Verfassungsgerichts ernannt werden.

(5) Ein Richter am Verfassungsgericht legt vor dem Präsidenten der Slowakischen Republik folgenden Eid ab:

„Ich gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, dass ich die Unverletzlichkeit der natürlichen Menschen- und Bürgerrechte sowie die Grundsätze des Rechtsstaats schützen, mich nach der Verfassung, den Verfassungsgesetzen und internationalen Verträgen, die von der Slowakischen Republik ratifiziert und die in gehöriger Form, wie es das Gesetz vorschreibt, verkündet wurden, richten und nach meiner besten Überzeugung unabhängig und unparteiisch entscheiden werde.“

(5) Mit der Eidesleistung tritt der Richter am Verfassungsgericht sein Amt an.

Artikel 135

An der Spitze des Verfassungsgerichts steht sein Vorsitzender, den der stellvertretende Vorsitzende vertritt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Präsidenten der Slowakischen Republik aus dem Kreis der Richter des Verfassungsgerichts ernannt.

Artikel 136

(1) Ein Richter des Verfassungsgerichts kann auch nach Beendigung seines Amtes wegen Entscheidungen bei Ausübung seines Amtes strafrechtlich nicht verfolgt werden.

(2) Wird ein Richter des Verfassungsgerichts bei der Begehung einer Straftat erwischt und festgenommen, so ist die zuständige Behörde verpflichtet, den Vorsitzenden des Verfassungsgerichts und, im Falle des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts, den stellvertretenden Vorsitzenden des Verfassungsgerichts unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ein Richter des Verfassungsgerichts darf ohne Zustimmung des Verfassungsgerichts nicht in Gewahrsam genommen werden.

(3) Das Verfassungsgericht führt Disziplinarverfahren gegen den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik und den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik durch.

Artikel 137

(1) Wenn ein ernannter Richter des Verfassungsgerichts Mitglied einer politischen Partei oder einer politischen Bewegung ist, ist er verpflichtet, die Mitgliedschaft in dieser noch vor der Eidesleistung niederzulegen.

(2) Die Richter am Verfassungsgericht üben die richterliche Funktion als ihren Beruf aus. Die Wahrnehmung dieser Funktion ist mit Wahrnehmung einer Funktion in einer anderen Behörde, mit einem Beamtenverhältnis, Arbeits- oder ähnlichem Dienstverhältnis, mit einer unternehmerischen Tätigkeit, mit einer Mitgliedschaft im Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person, die unternehmerisch tätig ist, oder mit einer sonstigen wirtschaftlichen oder Erwerbstätigkeit unvereinbar, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens und wissenschaftliche, pädagogische, schriftstellerische oder künstlerische Tätigkeit.

(3) Am Tag, an dem der Richter seine Funktion übernimmt, erlöschen sein Abgeordnetenmandat und seine Mitgliedschaft in der Regierung der Slowakischen Republik.

Artikel 138

(1) Ein Richter des Verfassungsgerichts kann sein Richteramt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Verfassungsgerichts niederlegen. In diesem Fall erlischt sein Amt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die schriftliche Mitteilung über Niederlegung eingegangen ist.

(2) Der Präsident der Slowakischen Republik ruft den Richter des Verfassungsgerichts ab

a) aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oder wenn er rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist und das Gericht in seinem Fall keine bedingte Strafaussetzung beschlossen hat,

b) aufgrund einer Disziplinentatscheidung des Verfassungsgerichts wegen einer Tat, die mit der Ausübung des Amtes eines Richters am Verfassungsgericht unvereinbar ist,

c) wenn das Verfassungsgericht bekanntgegeben hat, dass der Richter seit über einem Jahr am Verfahren des Verfassungsgerichts nicht teilgenommen hat, oder

d) wenn seine Wählbarkeit zum Nationalrat der Slowakischen Republik erloschen ist.

(3) Die Amtszeit des Richters des Verfassungsgerichts endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Richter des Verfassungsgerichts das 72. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 139

Wenn ein Richter des Verfassungsgerichts auf sein Amt des Richters des Verfassungsgerichts verzichtet, wenn er abberufen wird oder sein Amt gemäß Art.

138 Abs. 3 erlischt, ernennt der Präsident der Slowakischen Republik einen anderen Richter für eine neue Amtszeit gemäß Art. 134 Abs. 2.

Artikel 140

Näheres über die Organisation des Verfassungsgerichts, Verfahren vor ihm, über den Status seiner Richter und ihrer Unbescholtenheit wird durch Gesetz geregelt.

Zweite Abteilung DIE GERICHTE DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Artikel 141

(1) In der Slowakischen Republik wird die Justiz von unabhängigen und unparteiischen Gerichten ausgeübt.

(2) Die Justiz erfolgt auf allen Ebenen getrennt von anderen Staatsorganen.

Artikel 141a Justizrat der Slowakischen Republik

(1) Justizrat der Slowakischen Republik ist ein Verfassungsorgan der richterlichen Legitimität.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Justizrates der Slowakischen Republik werden vom Justizrat der Slowakischen Republik aus seinen Mitgliedern gewählt und abberufen. Die Mitglieder des Justizrates der Slowakischen Republik sind

a) ein Richter, der von den Richtern des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik und den Richtern des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik aus dem Kreis der Richter dieser Gerichte gewählt und abberufen wird,

b) acht Richter, die von Richtern anderer Gerichte in mehreren Wahlkreisen, die so errichtet werden, dass zur Wahl oder Abberufung eine vergleichbare Anzahl von Richterstimmen erforderlich wird, gewählt und abberufen werden,

c) drei Mitglieder, die vom Nationalrat der Slowakischen Republik gewählt und abberufen werden,

d) drei Mitglieder, die vom Präsidenten der Slowakischen Republik ernannt und abberufen werden,

e) drei Mitglieder, die von der Regierung der Slowakischen Republik ernannt und abberufen werden.

(3) Zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglied des Justizrates der Slowakischen Republik kann gemäß Absatz 2 Buchstabe c) bis e) eine Person, die unbescholten ist, über einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften und

mindestens 15 Jahren Berufserfahrung verfügt, ernannt werden; zum Mitglied des Justizrates der Slowakischen Republik gemäß Absatz 2 Buchstabe c) bis e) darf nur diejenige Person ernannt werden, die kein Richter ist.

(4) Die Wahrnehmung der Funktion des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist mit der Wahrnehmung einer Funktion in einer anderen Behörde, mit einem Beamtenverhältnis, Arbeits- oder ähnlichem Dienstverhältnis, mit einer unternehmerischen Tätigkeit, mit einer Mitgliedschaft im Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person, die unternehmerisch tätig ist, oder mit einer sonstigen wirtschaftlichen oder Erwerbstätigkeit unvereinbar, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens und wissenschaftliche, pädagogische, schriftstellerische oder künstlerische Tätigkeit.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Justizrates der Slowakischen Republik beträgt fünf Jahre. Dieselbe Person kann zum Vorsitzenden des Justizrates der Slowakischen Republik gewählt oder zum Mitglied des Justizrats der Slowakischen Republik für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt oder ernannt werden. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das Mitglied des Justizrates der Slowakischen Republik können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

(6) In die Zuständigkeit des Justizrates der Slowakischen Republik fällt

- a) die Sicherstellung der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Kontrolle der Justiz,
- b) die Abgabe der Stellungnahme, ob der Richterkandidat die Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramt erfüllt, die gewährleisten, dass er das Richteramt ordnungsgemäß ausüben wird,
- c) dem Präsidenten der Slowakischen Republik Kandidatenvorschläge für die Ernennung der Richter und Anträge für die Abberufung von Richtern vorzulegen,
- d) die Entscheidung über die Zuweisung und Versetzung der Richter,
- e) dem Präsidenten der Slowakischen Republik Vorschläge für die Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik und Anträge für deren Abberufung vorzulegen,
- f) der Regierung der Slowakischen Republik Vorschläge für Richterkandidaten vorzulegen, die im Namen der Slowakischen Republik in internationalen Rechtsorganen tätig werden sollen,
- g) sich zum Entwurf des Haushaltsplans der Gerichte der Slowakischen Republik bei der Aufstellung des Entwurfs des Staatshaushalts zu äußern und dem Nationalrat der Slowakischen Republik eine Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans der Gerichte abzugeben,

h) Überwachung, ob der Richter die Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramt erfüllt, die gewährleisten, dass er das Richteramt während der gesamten Amtsperiode ordnungsgemäß ausüben wird,

i) in Vermögenssachen des Richters die Kontrolle zu leisten und zu handeln,

j) in Zusammenarbeit mit den Körperschaften der richterlichen Selbstverwaltung Grundsätze der Justizethik zu erlassen,

k) weitere Zuständigkeit, sofern gesetzlich vorgesehen.

(7) Für die Beschlussfassung des Justizrates der Slowakischen Republik ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller seiner Mitglieder erforderlich.

(8) Die Tätigkeit des Justizrates der Slowakischen Republik wird von seinem Vorsitzenden geleitet und organisiert.

(9) Der Vorsitzende des Justizrates der Slowakischen Republik kann beim Verfassungsgericht einen Antrag auf Verfahrenseinleitung in Angelegenheiten der Vereinbarkeit gesetzlicher Vorschriften gemäß 125 Abs. 1 bezüglich der Rechtspflege einreichen.

(10) Näheres über die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Justizrates der Slowakischen Republik, die Art und Weise der Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Justizrates der Slowakischen Republik, seine Befugnisse, Vertretung des Vorsitzenden der Justizrates der Slowakischen Republik, Organisation und Beziehungen mit Justizbehörden und Körperschaften der richterlichen Selbstverwaltung sowie über die Ausübung der Befugnisse gemäß Art. 141b wird durch Gesetz geregelt. Zugleich werden durch das Gesetz die Wahlkreise für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Justizrates der Slowakischen Republik gemäß Absatz 2 Buchstabe b) festgelegt.

Artikel 141b

(1) Justizrat der Slowakischen Republik fasst Beschlüsse gemäß Art. 141a Abs. 6 Buchst. b), h) und i) aufgrund der Prüfung von Unterlagen, die sie selbst beschaffen hat oder seitens der Behörden zur Verfügung gestellt wurden, und der Aussagen der betroffenen Person.

(2) Über den Verlust der Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramt, die gewährleisten, dass er das Richteramt während der gesamten Amtsperiode ordnungsgemäß ausüben wird, wird im Disziplinarverfahren entschieden.

Artikel 142

(1) Die Gerichte entscheiden in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Rechtssachen; die Gerichte prüfen auch die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Verwaltungsorgane und die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse, Maßnahmen oder sonstigen Eingriffe der Behörden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Das Oberste Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik entscheidet auch über

- a) die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Kommunalwahlen,
- b) die Auflösung einer politischen Partei oder politischen Bewegung oder über Einstellung ihrer Tätigkeit,
- c) die disziplinarische Verantwortung der Richter, Staatsanwälte sowie anderer Personen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(3) Die Gerichte entscheiden in Senaten, soweit durch Gesetz nicht bestimmt wird, dass in der Rechtssache ein einzelner Richter entscheidet. Durch Gesetz wird geregelt, wann an den Entscheidungen der Senate auch beisitzende Richter aus den Reihen der Bürger beteiligt werden und in welchen Rechtssachen die Entscheidung auch ein durch den Richter ermächtigter Gerichtsbediensteter treffen darf. Gegen den Beschluss des durch den Richter ermächtigten Gerichtsbediensteten kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden, über den immer ein Richter entscheidet.

(4) Urteile werden im Namen der Slowakischen Republik und immer öffentlich gefällt.

Artikel 143

(1) Das Gerichtssystem besteht aus dem Obersten Gericht der Slowakischen Republik, dem Obersten Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik und anderen Gerichten.

(2) Eine nähere Regelung des Gerichtssystems, seiner Zuständigkeiten, Organisation und Verfahren vor ihnen wird durch Gesetz bestimmt.

(3) Die Körperschaften der richterlichen Selbstverwaltung beteiligen sich, soweit gesetzlich vorgesehen, auch an der Leitung und Verwaltung der Gerichte.

Artikel 144

(1) Richter sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und bei der Beschlussfassung an die Verfassung, das Verfassungsgesetz, das internationale Abkommen gemäß Art. 7 Abs. 2 und 5 und an das Gesetz gebunden.

(2) Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass eine andere allgemein verbindliche Rechtsvorschrift, ihr Teil oder eine ihrer Bestimmungen, die sich auf den vorliegenden Fall bezieht, der Verfassung, dem Verfassungsgesetz, dem internationalen Abkommen gemäß Art. 7 Abs. 5 oder dem Gesetz widerspricht, unterbricht es das Verfahren und beantragt die Einleitung eines Verfahrens aufgrund des Art. 125 Abs. 1. Die im Beschluss enthaltene Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts ist für das Gericht bindend.

Artikel 145

(1) Richter werden vom Präsidenten der Slowakischen Republik auf Vorschlag des Justizrates der Slowakischen Republik ernannt und abberufen; sie werden von ihm ohne zeitliche Begrenzung ernannt.

(2) Ein Staatsbürger der Slowakischen Republik, der in den Nationalrat der Slowakischen Republik wählbar ist, das 30. Lebensjahr vollendet hat, über einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften verfügt und die Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramt erfüllt, die gewährleisten, dass er das Amt eines Richters ordnungsgemäß ausüben wird, kann zum Richter ernannt werden. Weitere Voraussetzungen für die Ernennung eines Richters und dessen Beförderung sowie der Umfang der Immunität von Richtern werden durch Gesetz geregelt.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik werden vom Präsidenten der Slowakischen Republik aus dem Kreis der Richter des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik auf Vorschlag des Justizrates der Slowakischen Republik für fünf Jahre ernannt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik werden vom Präsidenten der Slowakischen Republik aus dem Kreis der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik auf Vorschlag des Justizrates der Slowakischen Republik für fünf Jahre ernannt. Dieselbe Person kann zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik oder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten ernannt werden. Vor Ablauf der Amtszeit kann der Präsident der Slowakischen Republik den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik und den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik aus den im Art. 147 genannten Gründen abberufen.

(4) Der Richter legt vor dem Präsidenten der Slowakischen Republik folgenden Eid ab: „Ich gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, mich nach der Verfassung, den Verfassungsgesetzen und internationalen Verträgen, die von der Slowakischen Republik ratifiziert und die in gehöriger Form, wie es das Gesetz vorschreibt, verkündet wurden, und nach den Gesetzen zu richten, die Gesetze auszulegen und nach meiner besten Überzeugung unabhängig und unparteiisch zu entscheiden.“

(5) Mit der Eidesleistung tritt der Richter des Verfassungsgerichts sein Amt an.

Artikel 145a

(1) Ist der ernannte Richter Mitglied einer politischen Partei oder einer politischen Bewegung, so ist er verpflichtet, vor der Eidesleistung seine Mitgliedschaft niederzulegen.

(2) Richter übt seine Funktion als seinen Beruf aus. Die Wahrnehmung dieser Funktion ist mit der Wahrnehmung einer Funktion in einer anderen Behörde,

einschließlich der Funktion des Vorsitzenden und stellvertreten Vorsitzenden des Justizrates der Slowakischen Republik, mit einem Beamtenverhältnis, Arbeits- oder ähnlichem Dienstverhältnis, mit einer unternehmerischen Tätigkeit, mit einer Mitgliedschaft im Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person, die unternehmerisch tätig ist, oder mit einer sonstigen wirtschaftlichen oder Erwerbstätigkeit unvereinbar, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens und wissenschaftliche, pädagogische, schriftstellerische oder künstlerische Tätigkeit und die Mitgliedschaft im Justizrat der Slowakischen Republik.

Artikel 146

(1) Ein Richter kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten der Slowakischen Republik niederlegen. In diesem Fall erlischt sein Amt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die schriftliche Mitteilung über Niederlegung eingegangen ist.

(2) Die Amtszeit des Richters endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Richter das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 147

(1) Der Präsident der Slowakischen Republik wird den Richter unverzüglich abberufen

- a) aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat,
- b) wenn er wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und das Gericht in seinem Fall keine bedingte Strafaussetzung beschlossen hat,
- c) aufgrund einer Disziplinentatscheidung wegen einer Tat, die mit der Ausübung des Amtes eines Richters unvereinbar ist,
- d) aufgrund einer Entscheidung gemäß Art. 141b Abs. 2, oder
- e) wenn seine Wählbarkeit zum Nationalrat der Slowakischen Republik erloschen ist.

(2) Der Präsident der Slowakischen Republik kann auf Antrag des Justizrates der Slowakischen Republik einen Richter abberufen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen sein Richteramt mindestens ein Jahr lang nicht ordnungsgemäß ausüben kann.

Artikel 148

(1) Ein Richter kann nur mit seiner Zustimmung oder aufgrund einer Disziplinentatscheidung an ein anderes Gericht versetzt werden. Der Zustimmung des Richters zur Versetzung bedarf es bei der Änderung des Gerichtssystems nicht,

wenn dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege erforderlich ist; Näheres wird durch Gesetz regelt.

(2) Vorläufige Dienstenthebung eines Richters darf die unabhängige Rechtspflege nicht beeinträchtigen. Die Gründe für die Dienstenthebung eines Richters, die Bedingungen für die befristete Zuweisung eines Richters und andere Bedingungen für die vorläufige Dienstenthebung eines Richters werden durch Gesetz geregelt.

(3) Die Art und Weise der Ernennung von beisitzenden Richtern wird durch Gesetz geregelt.

(4) Weder ein Richter noch ein beisitzender Richter aus dem Kreise der Bürger darf wegen der im Entscheidungsprozess geäußerten Rechtsauffassung auch nach Beendigung seines Amtes strafrechtlich verfolgt werden, es sei denn, es wurde damit eine Straftat begangen; die disziplinarische Verantwortlichkeit des Richters bleibt unberührt.

(5) Der betroffene Richter kann gegen die Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens Beschwerde einlegen, über die ein Generalstaatsanwalt entscheiden wird.

ACHTES HAUPTSTÜCK DIE STAATSANWALTSCHAFT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK UND DER BÜRGERBEAUFTRAGTER

Erste Abteilung STAATSANWALTSCHAFT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Artikel 149

Die Staatsanwaltschaft der Slowakischen Republik schützt die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen natürlicher und juristischer Personen und des Staates.

Artikel 150

An der Spitze der Staatsanwaltschaft steht der Generalstaatsanwalt, der vom Präsidenten der Slowakischen Republik auf Vorschlag des Nationalrates der Slowakischen Republik ernannt und abberufen wird.

Artikel 151

Näheres über die Ernennung und Abberufung, über die Rechte und Pflichten der Staatsanwälte sowie die Organisation der Staatsanwaltschaft wird durch Gesetz geregelt.

Zweite Abteilung
DER BÜRGERBEAUFTRAGTE

Artikel 151a

(1) Der Bürgerbeauftragte der Slowakischen Republik ist ein unabhängiges Organ der Slowakischen Republik, das die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher und juristischer Personen in Verfahren vor Verwaltungsorganen und anderen Behörden in gesetzlich vorgeschriebenem Umfang und gesetzlich vorgeschriebener Weise schützt, falls deren Handlung, Entscheidung oder Unterlassung rechtswidrig ist. In gesetzlich vorgesehenen Fällen kann der Bürgerbeauftragte in die Verwirklichung der Haftung von den in Behörden tätigen Personen einbezogen werden, wenn diese Personen ein Grundrecht oder eine Grundfreiheit natürlicher und juristischer Personen verletzt haben. Alle Behörden werden dem Bürgerbeauftragten die erforderliche Unterstützung gewähren.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann beim Verfassungsgericht der Slowakischen Republik einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 125 einreichen, wenn eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift ein Grundrecht oder eine Grundfreiheit einer natürlichen oder juristischen Person verletzt.

(3) Der Bürgerbeauftragte wird vom Nationalrat der Slowakischen Republik aus Kandidaten, die von mindestens 15 Abgeordneten des Nationalrates der Slowakischen Republik nominiert werden, für fünf Jahre gewählt. Jeder Bürger der Slowakischen Republik, der zum Abgeordneten des Nationalrates der Slowakischen Republik wählbar ist und am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet hat, kann zum Bürgerbeauftragten gewählt werden. Der Bürgerbeauftragte darf kein Mitglied einer politischen Partei oder politischen Bewegung sein.

(4) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten endet am Tag der Rechtskraft des Urteils, mit dem der Bürgerbeauftragte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt oder mit dem er wegen einer Straftat verurteilt wurde und das Gericht in seinem Fall über eine Bewährungsstrafe nicht entschieden hat, oder durch den Verlust der Wählbarkeit.

(5) Der Nationalrat der Slowakischen Republik kann den Bürgerbeauftragten abberufen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen die sich aus seiner Funktion ergebenden Pflichten langfristig, mindestens jedoch für drei Monate, nicht ordnungsgemäß erfüllen kann.

(6) Näheres über Wahl und Abberufung des Bürgerbeauftragten, seine Befugnisse, Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes, Rechtsschutzmethoden, Einreichung von Anträgen auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgericht der Slowakischen Republik gemäß Art. 130 Abs. 1 Buchst. g) und über die Ausübung der Rechte natürlicher und juristischer Personen werden durch Gesetz geregelt.

NEUNTES HAUPTSTÜCK ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 152

(1) Verfassungsgesetze, Gesetze und sonstige allgemein verbindliche Rechtsvorschriften bleiben in der Slowakischen Republik in Kraft, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen. Sie können von den zuständigen Behörden der Slowakischen Republik geändert und aufgehoben werden.

(2) Die Ungültigkeit von Gesetzen und anderen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, die in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik erlassen wurden, tritt am neunzigsten Tag nach der Verkündung des Beschlusses des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik über ihre Ungültigkeit in der für die Verkündung von Gesetzen festgelegten Weise ein.

(3) Über die Ungültigkeit von Rechtsvorschriften entscheidet das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik auf Antrag der im Art. 130 genannten Personen.

(4) Die Auslegung und Anwendung von Verfassungsgesetzen, Gesetzen und sonstigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften müssen in Einklang mit dieser Verfassung stehen.

Artikel 153

Auf die Slowakische Republik gehen Rechte und Pflichten aus internationalen Verträgen über, welche für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik verbindlich sind, und zwar in dem durch Verfassungsgesetz der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik festgelegten Umfang oder in dem zwischen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik vereinbarten Umfang.

Artikel 154

(1) Der gemäß Artikel 103 des Verfassungsgesetzes Nr. 143/1968 Slg. über die tschecho-slowakische Föderation in der Fassung späterer Vorschriften gewählte Slowakische Nationalrat übt seine Tätigkeit als Nationalrat der Slowakischen Republik im Sinne dieser Verfassung aus. Die Wahlperiode des Nationalrates der Slowakischen Republik wird vom Tag der Wahlen zum Slowakischen Nationalrat an gezählt.

(2) Die gemäß Artikel 122 Abs. 1 Buchst. a) des Verfassungsgesetzes Nr. 143/1968 Slg. über die tschecho-slowakische Föderation in der Fassung späterer Vorschriften ernannte Regierung der Slowakischen Republik gilt als die im Sinne dieser Verfassung ernannte Regierung.

(3) Der Vorsitzende des Obersten Gerichtes der Slowakischen Republik und der Generalstaatsanwalt der Slowakischen Republik, die nach den bisherigen

Rechtsvorschriften in ihre Funktion bestellt wurden, verbleiben bis zu ihrer Ernennung im Sinne dieser Verfassung in ihren Ämtern.

(4) Richter der Gerichte der Slowakischen Republik, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in ihr Amt berufen wurden, werden als in diese Funktion nach dieser Verfassung ohne zeitliche Begrenzung ernannt angesehen.

Artikel 154a

Die Wahl des Präsidenten der Slowakischen Republik im Sinne dieses Verfassungsgesetzes wird vom Präsidenten des Nationalrates der Slowakischen Republik innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des gemäß Art. 101 Abs. 10 erlassenen Gesetzes ausgerufen.

Artikel 154b

(1) Ein Richter, der vor dem Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes für vier Jahre Amtszeit gewählt wurde, wird vom Präsidenten der Slowakischen Republik am Ende seiner Amtszeit zum Richter ohne zeitliche Begrenzung ernannt, auch wenn er am Tag der Ernennung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Als nach diesem Verfassungsgesetz ernannte Richter gelten die nach dem geltenden Recht ohne zeitliche Begrenzung gewählten Richter.

(3) Die Bestimmung des Art. 134 Abs. 2 des ersten Satzes und Abs. 3 des zweiten Satzes gelten nicht für die vor dem Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes ernannten Richter des Verfassungsgerichts.

Artikel 154c

(1) Internationale Abkommen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, die von der Slowakischen Republik ratifiziert und vor dem Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise verkündet wurden, bilden den Bestandteil ihrer Rechtsordnung und haben Vorrang vor dem Gesetz, wenn sie einen umfangreicheren Geltungsbereich der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten gewährleisten.

(2) Andere internationale Abkommen, die von der Slowakischen Republik ratifiziert und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vor dem Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes verkündet wurden, bilden den Bestandteil ihrer Rechtsordnung, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.

Artikel 154d

(4) Die Amtszeit des gemäß den geltenden Vorschriften ernannten Vorsitzenden des Justizrates der Slowakischen Republik endet am Tag des Inkrafttretens dieses Verfassungsgesetzes. Der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik bleibt Mitglied des Justizrates der Slowakischen Republik bis zum Ende der Amtszeit derjenigen Mitglieder des Justizrates der Slowakischen Republik, die zu

Richtern der Slowakischen Republik im Sinne der bisherigen Vorschriften gewählt wurden.

(5) Die Mitglieder des Justizrates der Slowakischen Republik, die von den Richtern der Slowakischen Republik, vom Nationalrat der Slowakischen Republik gewählt sowie vom Präsidenten der Slowakischen Republik und von der Regierung der Slowakischen Republik gemäß den geltenden Vorschriften ernannt wurden, gelten als Mitglieder des Justizrates der Slowakischen Republik im Sinne dieses Verfassungsgesetzes; ihre Mitgliedschaft unterliegt den bestehenden Regelungen.

Artikel 154e

(1) Bei den Wahlen 2017 werden die Abgeordneten der Räte der regionalen Gebietskörperschaften und die Vorsitzenden der regionalen Gebietskörperschaften von den Einwohnern, die im Bezirk der regionalen Gebietskörperschaft ständigen Wohnsitz haben, auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

(2) Die Bestimmungen des Art. 69 Abs. 5 des zweiten Satzes und Abs. 6 des ersten Satzes werden für die Amtszeit von Abgeordneten der regionalen Gebietskörperschaften und Vorsitzenden der regionalen Gebietskörperschaften für die Amtszeit ab 2017 nicht angewendet.

Artikel 154f

(1) Die Bestimmungen des Art. 86 Buchst i), Art. 88a und Art. 129 gelten auch für den Artikel V und Artikel VI des Beschlusses des Ministerpräsidenten der Slowakischen Republik vom 3. März 1998 über die Amnestie, veröffentlicht unter der Nummer 55/1998 Slg., für den Beschluss des Ministerpräsidenten der Slowakischen Republik vom 7. Juli 1998 über Amnestie veröffentlicht unter der Nummer 214/1998 Slg. und für den Beschluss des Präsidenten der Slowakischen Republik im Begnadigungsverfahren für den Angeklagten vom 12. Dezember 1997 Nr. des Verfahrens 3573/96-72-2417.

(2) Mit dem Widerruf von Amnestien und Begnadigungen nach Absatz 1 werden

a) die Entscheidungen der Behörden in dem Umfang aufgehoben, in dem sie aufgrund der im Absatz 1 genannten Amnestien und Begnadigungen ergangen und gerechtfertigt wurden und

b) die rechtlichen Hindernisse für die Strafverfolgung aufgrund von Amnestien und Begnadigungen nach Absatz 1 entfallen; die Dauer dieser rechtlichen Hindernisse wird nicht in die Verjährungsfristen für die Handlungen eingerechnet, auf die sich die in Absatz 1 genannten Amnestien und Begnadigungen beziehen.

Artikel 154g

(1) Die Mitglieder des Justizrates der Slowakischen Republik, die von den Richtern, vom Nationalrat der Slowakischen Republik gewählt sowie vom Präsidenten der Slowakischen Republik und von der Regierung der Slowakischen Republik gemäß

den geltenden Vorschriften ernannt wurden, gelten als Mitglieder des Justizrates der Slowakischen Republik im Sinne dieses Verfassungsgesetzes.

(2) Die Bestimmung des Artikels 138 Abs. 3 gilt nicht für einen bis zum 31. Dezember 2020 bestellten Richter des Verfassungsgerichts.

(3) Ein Richter, der bis zum 1. Januar 2021 sein Amt ausübt und vor dem 1. Januar 2021 das 67. Lebensjahr vollendet hat, scheidet mit 31. Januar 2021 aus dem Richteramt aus.

(4) Das Oberste Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik nimmt seine Tätigkeit an dem gesetzlich festgelegten Tag auf.

(5) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik werden seine Befugnisse von den Organen ausgeübt, die sie gemäß den vor Beginn der Tätigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik geltenden Vorschriften ausgeübt haben.

(6) Verfahren, die vor der Aufnahme der Tätigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts vor den zuständigen Behörden gemäß Absatz 5 eingeleitet wurden, werden von diesen Behörden abgeschlossen, es sei denn, das Gesetz legt fest, dass sie vom Obersten Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik abgeschlossen werden.

(7) Justizrat der Slowakischen Republik wird dem Präsidenten der Slowakischen Republik den ersten Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik aus dem Kreis der Richter der Gerichte gemäß Art. 143 Abs. 1 in der bis zum 30. Dezember 2020 gültigen Fassung oder aus dem Kreis von Personen, die keine Richter sind und die Bedingungen gemäß Artikel 134 Abs. 4 in der ab dem 1. Januar 2021 gültigen Fassung erfüllen, vorschlagen. Wird ein Richter, der kein Richter des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik ist, oder eine Person, die kein Richter ist, zum ersten Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik ernannt, wird er Richter des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik am Tag seiner Ernennung.

(8) Der Justizrat der Slowakischen Republik nimmt seine Aufgaben gemäß Art. 141a Abs. 5 Buchst. g) in der bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Fassung bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Obersten Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik wahr. Das Amt des Vorsitzenden des Disziplinarsenats und eines nach Art. 141a Abs. 5 Buchst. g) in der bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Fassung oder nach dem ersten Satz gewählten Mitglied endet mit dem Tag, an dem das Oberste Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik seine Tätigkeit aufnimmt.

(9) Die Amtszeit

a) der ersten vier nach dem 1. Januar 2021 ernannten Richter des Verfassungsgerichts endet am 30. Oktober 2037,

b) der anderen vier Richter des Verfassungsgerichts, die nach dem 1. Januar 2021 nach den Richtern des Verfassungsgerichts gemäß Buchstabe a) ernannt wurden, endet am 30. Oktober 2041,

c) der anderen fünf Richter des Verfassungsgerichts, die nach dem 1. Januar 2021 nach den Richtern des Verfassungsgerichts nach Buchstabe b) ernannt wurden, endet am 30. Oktober 2045.

(10) Sollte die Amtszeit eines Richters des Verfassungsgerichts gemäß Absatz 9 15 Jahre überschreiten, erlischt das Amt des Richters des Verfassungsgerichts nach 12 Jahren; ein neuer Richter des Verfassungsgerichts wird für den Rest der in Absatz 9 vorgesehenen Amtszeit ernannt, mindestens jedoch für sechs Jahre.

(11) Bei gleichzeitiger Ernennung mehrerer Richter des Verfassungsgerichts für unterschiedliche Amtszeiten nach Absatz 9 bestimmt sich die Reihenfolge der ernannten Richter des Verfassungsgerichts nach der Zahl der bei der Wahl im Nationalrat der Slowakischen Republik erzielten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 155 Aufgehoben sind

(1) das Verfassungsgesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 50 / 1990 Slg. über die Bezeichnung, das Staatswappen, die Staatsflagge, das Staatssiegel und die Staatshymne der Slowakischen Republik,

(2) das Verfassungsgesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 79 / 1990 Slg. über die Zahl der Abgeordneten des Slowakischen Nationalrates, über den Wortlaut des Eides der Abgeordneten des Slowakischen Nationalrates, der Regierungsmitglieder der Slowakischen Republik und der Abgeordneten der Nationalausschüsse und über die Wahlperiode des Slowakischen Nationalrates,

(3) das Verfassungsgesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 7 / 1992 Slg. über das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik.

Artikel 156

Diese Verfassung der Slowakischen Republik tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3 Abs. 2, Artikel 23 Abs. 4, soweit es sich um die Ausweisung oder Auslieferung eines Bürgers an einen anderen Staat handelt, Artikel 53, 84 Abs. 3, soweit es sich um die Kriegserklärung an einen anderen Staat handelt, Artikel 86 Buchst. k) und l), Artikel 102 Buchst. g), soweit es sich um die Ernennung von Hochschulprofessoren und Rektoren und um die Ernennung und Beförderung von Generälen handelt, Buchst. j) und k), Artikel 152 Abs. 1, zweiter Satz, soweit es sich um die von Organen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik erlassene Verfassungsgesetze, Gesetze und sonstige allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt, die gleichzeitig mit den entsprechenden Änderungen der

Verfassungsverhältnisse der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
in Übereinstimmung mit dieser Verfassung in Kraft treten.

I. Gašparovič e.h.

V. Mečiar e.h.